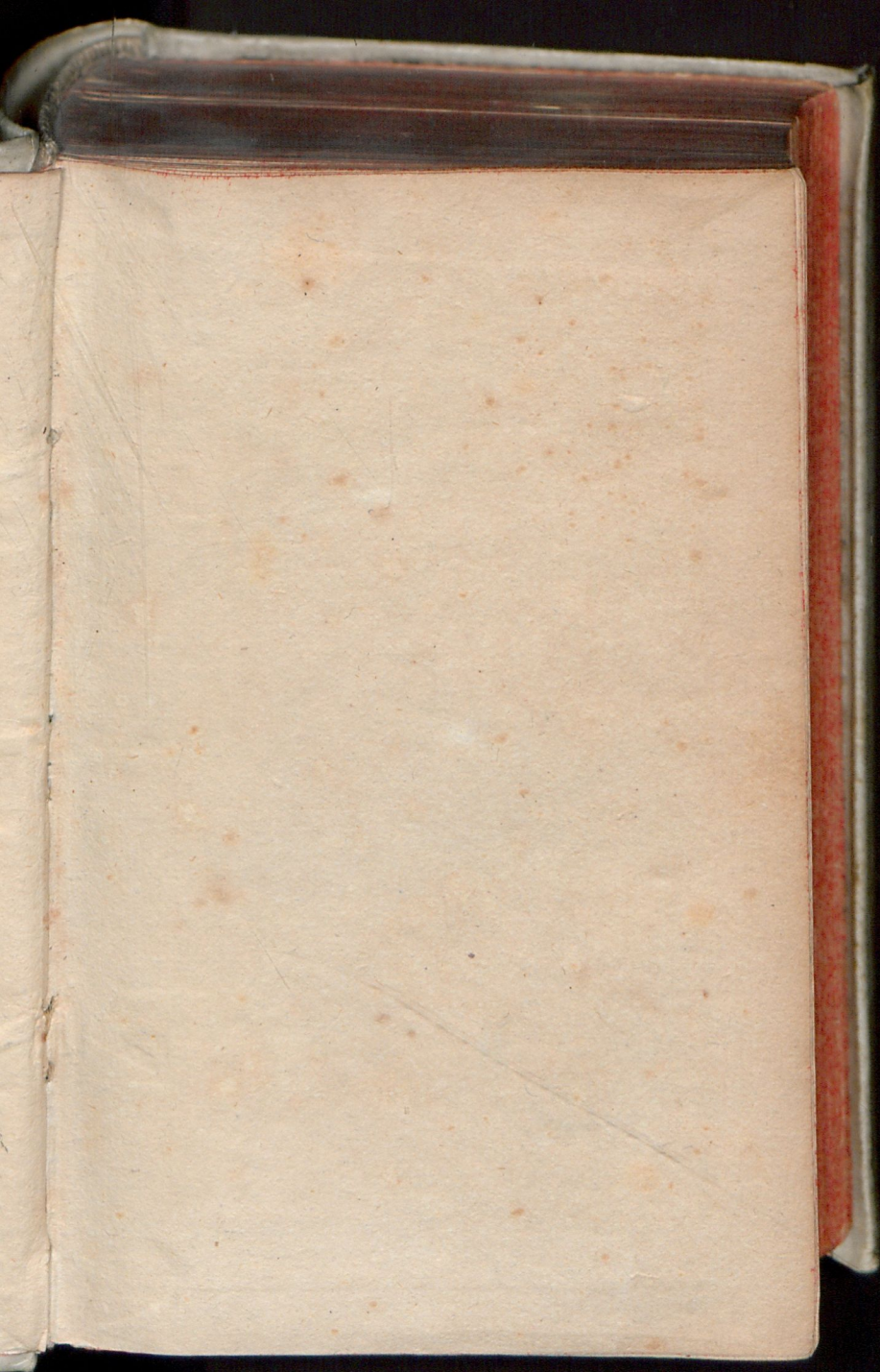
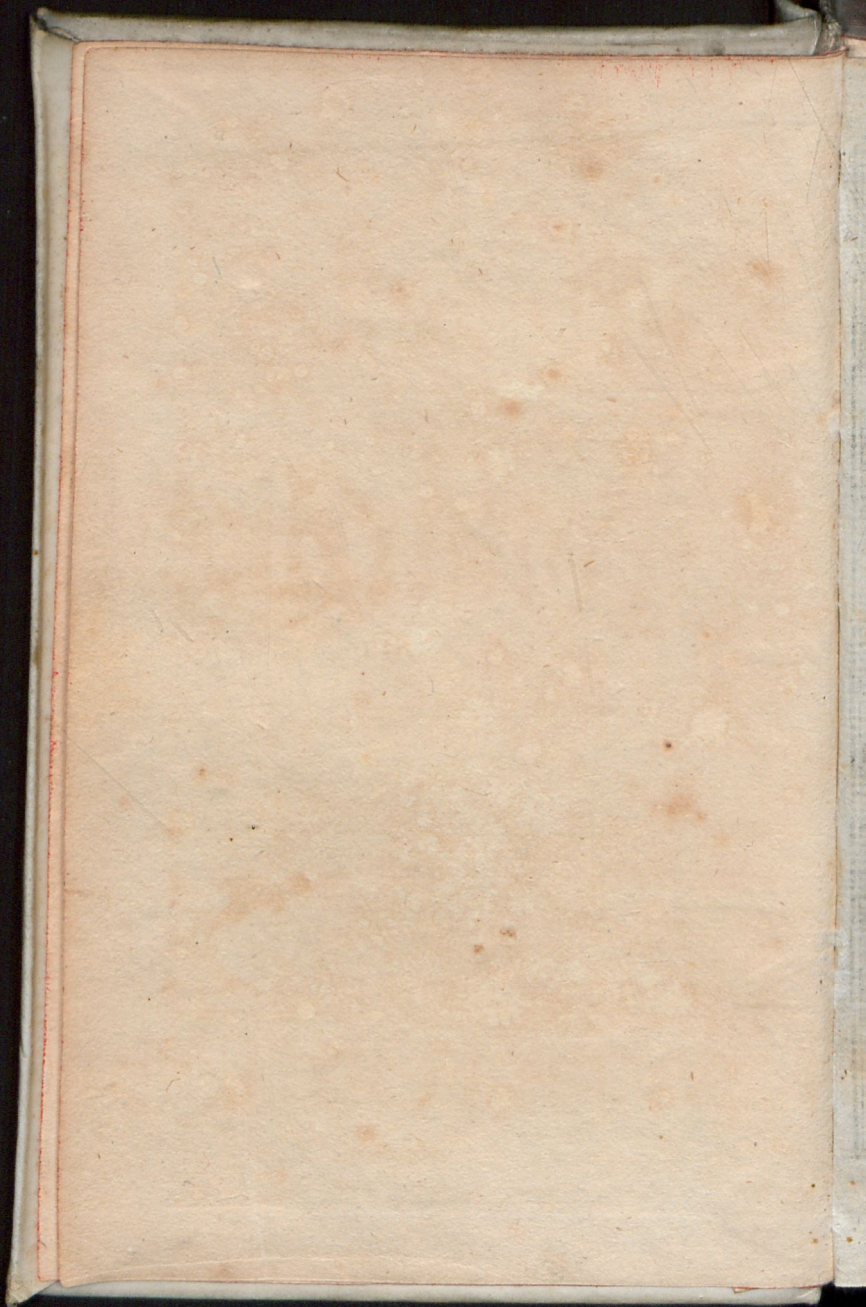


Sammelband

Pl
163-





Christian Thomasi
Bericht,
Von einem zweyjährigen
CURSU JURIS
So wohl in öffentlichen
Als
Privat-Lectiōnen und Collegiis.

Anno 1714. mense Aprili.
publiciret.

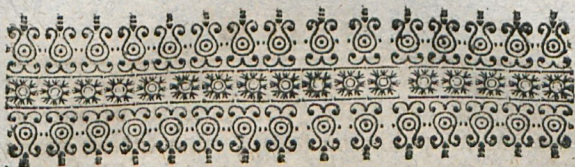
Zalle im Magdeburgischen,
Zu finden in der Kengerischen Buchhandl.

Blatt 101. 1012

1713

Thomasius, Christian;
Vernünftige





Nachdem ich bishero ^{Gelegenheit} dieser ^{Schrift} durch unterschiedene Verhinderungen, dergleichen ich mich künftig nicht wieder befahre, bis abgehalten worden, etliche vorhandene Lectiones über die Pandecten, den Process und andere zu vollführen; Als habe ich aus diesen und andern Ursachen vor nöthig erachtet, Kund zu thun, was für Lectiones sowohl publicas als privatas ich, da Gott, wie ich hoffe und vertraue, Gesundheit und Kräfte verleihen, auch die hiesige Lande vor Krieg, Pest und andere Land-Plagen gnädig bewahren wird, zu thun gesonnen bin, und was ich mir disfalls von meinen künftigen Auditoribus verspreche und von ihnen ersfordere.

Ich habe mir fürgesetzt binnen ^{Summaris} denen zweyen nächsten Jahren von ^{scher Ent-} dato an meine Cautelen über die prä- ^{wurff eines} cognita jurisprudentia, das Recht ^{zweyjährigen} der Natur, die Institutiones, die ^{curfus juris.} Pandectas, gewisse Cautelen über den Process, sowohl in Bürgerlichen als Peinlichen Sachen; in- gleichem über das jus publicum universale; über die Römische und Teutsche Historie, sowohl viel ge-

meine Politische, als auch das jus publicum von Teutschland angehende Irrthümer zu vermeiden, über das jus publicum selbst; und endlich meine Cauteleu über die præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, ingleichen des Lancelotti institutiones juris Canonici treu und fleißig zu erklären; und will ich hoffen, daß meine Zuhörer mit diesen zwey jährigen cursu, wie man zu reden pfleget, zufrieden seyn können. Daß ich von dem Lehns Recht keine Erwähnung gethan, geschiehet deswegen, nicht sowohl weil meine Herren Collegen und andere Doctores diesen Mangel gar leicht ersetzen werden, denn dergleichen dürffte auch in andern lectionibus, die ich dennoch in die obige Classe gesetzt, geschehen; sondern weil ich in keinem Recht mehr præjudicia und Verwirrungen besfinde, die ich selbst aufzuwickeln und in Richtigkeit zu bringen noch nicht vermögend gewesen, ob ich gleich einige Jahr hero daran gearbeitet, wie solches meine selecta Feudalia, ingleichen die disputationes de Originibus Feudalibus, de causis prohibitiæ alienationis Feudi, de Feudo alienabili, und de Felonia Domini bezeugen werden.

Entwurf besagter lectionen nach der Zeit und Stunden.

Die Zeit betreffend, will ich die drey Vormittags-Stunden von acht bis eilff Uhr darzu anwenden, dergestalt, daß ich von acht bis neun privatim diesen jetzigen Frühling und Sommer über meine Cauteleu circa præcognita jurisprudentiæ, den folgenden

den Herbst und Winter über meine Fundamenta juris Naturæ & Gentium, den Frühling und Sommer künftiges Jahrs die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie, und dann den folgenden Herbst und Winter meine Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ zum Grunde meiner lectionen legen werde.

In denen öffentlichen lectionibus will ich von neun bis zehen Uhr diesen Frühling und Sommer die nöthige Fundamente zum allgemeinen Jure Publico nach Anleitung des Ulrichi Huberi Tractats de jure civitatis, den folgenden Herbst und Winter die ersten zwey Bücher von des Lancelotti Institutionibus, den Frühling und Sommer folgenden Jahres entweder des Herrn D. Titii sein Systema juris publici, und dann den folgenden Herbst und Winter die zwey letzten Bücher des Lancelotti erklären.

In der letzten Stunde von zehen bis eilff Uhr sollen die Institutiones diesen jetzigen Frühling und Sommer, folgenden Herbst und Winter die Pandecten, den Frühling und Sommer über künftiges Jahrs der Civil-Process, und den folgenden Herbst und Winter durch der Criminal-Process das Vorhaben meiner Privat-Arbeit seyn.

Gleichwie ich aber in allen diesen lectionibus meinen Auditoribus meines Orts allen gehörigen Fleiß, alle mögliche Treue und Liebe, auch alle Deutlichkeit nach dem Maas der

Was an den Zuhörern überhaupt erfordert werde.

Gabe, die mir Gott dithfalls verliehen hat, ehrlich und aufrichtig verspreche, ich auch glaube, daß

ſie dieſes alles bißhero von mir allbereit verſichere ſind; Alſo erfordere ich auch hingegen von ihnen, daß ſie, wenn ſie anders einen Nutzen von dieſen meinen lectionibus haben wollen, nicht nur ebenmäßig in denſelben fleißig und aufmerckſam ſeyn; ſondern auch gleichergeltalt ein vernünfftiges Vertrauen und Liebe zu mir tragen, und endlich dasjenige, was ſie von mir gehöret durch eine geſchickliche præparation und Nachleſung derer ihnen dißfalls zu recommendirenden Schrifften gnugſam zu verſtehen, auch in eine rechtſchaffene Übung zu bringen ſich beſleißigen; mithin aber allenthalben die edle Zeit, als die das koſtbarſte auf dieſer Welt iſt, und nicht wiederkömmt, wohl anwenden.

Inſonderheit wegen ihres Fleißes und Aufmerckſamkeit.

Dieſes was ich von ihnen erfordere deſto beſſer zu begreifen, werden ſie ſich anfänglich, was den Fleiß und die Aufmerckſamkeit betrifft, ſelbſt beſcheiden, daß ein nüchternes und mäßiges Leben hierzu zu förderſt erfordert werde. Wenn der Kopf von denen Debauchen des vorigen Tages noch ſchwehr, und von den Bier- und Wein-Dünſten eingenommen iſt, wie kan ein rechtſchaffener Fleiß und attention erfolgen? Und wenn einmahl eine lection verſäumet worden, ſo verſäumt man auch leichtlich die andere und dritte, und iſt man hernach, wenn das Collegium zu Ende iſt, ſo klug als vorhero. Ferner wenn hier und dar etwas zu ſehen iſt, daß man Zeit ſeines Lebens gar ofte wiederum zu ſehen bekommt, hat man nicht Urſach deßwegen die

die Lectiones zu versäumen; sondern es hat sich vielmehr ein fleißiger Studente, er sey von was für Stand und Reichthum er wolle, das DIC CUR HIC täglich dißfalls vor Augen zu stellen, und eufferst zu bemühen, daß er diejenigen zu Schanden mache, die wegen des gemeinen Verderbs der studierenden Jugend einen Studenten beschreiben, quod sit animal nihil, aut aliud, aut male agens. Ich mag es nicht Teutsch hersehen, daß sich andere, so kein Latein verstehen, hierüber nicht künzeln. Es ist aber hiernächst nicht gnug, daß man keine Stunde versaume, sondern man muß auch ein ruhiges Gemüth mit in das Collegium bringen, wenn man aufmerksam seyn will; und ist hierzu nicht zulänglich, daß man sich alleine für Wein, Bier und Tobacks-Debauchen hüte; sondern es ist auch nöthig, daß der Leib nicht kurz vorher mit gewaltsamen Leibes-Exercitiis; als Fechten, Reiten, Ball-Spielen u. s. w. abgemattet, vielweniger daß das Gemüth mit thörichter Liebe, phantastischer Hochhaltung sein selbst und seines guten ingenii u. s. w. eingenommen sey. Denn das erste wird schläffrig machen, das andere aber wird die Gedancken verleiten, daß sie nicht bey dem Professor, sondern bey der Klunte, oder mit allerhand andern Grillen eingenommen seyn. Des Menschen Seele ist bey jederman so geartet, daß man nicht an zwey Dinge zugleich mit Aufmerksamkeit gedenden könne.

So ist auch eine Liebe die andere Wegen ihrer
werth. Ich liebe meine Zuhörer Gegē-Liebe.
A 4 als

als Zuhörer gleich durch, die Armen und Gerin-
gen sowohl als die Vornehmen; ich sage ihnen auf
dem Catheder bey Gelegenheit beyderseits die trocke-
ne Wahrheit, theils mit sensibler Vorstellung ihrer
Thorheit, theils in Ernst, aber ohne Zorn und
Bitterkeit; ich habe Gedult mit ihrer Schwachheit,
ich sehe es gerne wenn sie mir absonderlich zuspre-
chen, und mich wegen eines und andern Zweiffels
befragen, auch sich meiner Bibliothec bedienen wol-
len; So bald ich von dem Catheder bin, befeißige
ich mich ihnen nach Standes-Gebühr und Würden,
mit Respect, Bescheidenheit, aufrichtiger Freunds-
lichkeit zu begegnen, und in allen demjenigen was
in meiner Macht und Vermögen ist, einem jeden
Satisfaction zu geben. Hiervor begehre ich von
ihnen nichts mehr als ihre Gegenziebe. Ich ver-
lange nicht, daß man dieselbe mit Gebung grosser
Ehren-Titel, schmeithlerischen Complimenten und
Reverenzen, gedruckten Lob-Schriften, Stands-
gen, Präsenten u. s. w. bezeuge; sondern man kan
mir seine Liebe nicht nachdrücklicher zu erkennen ge-
ben, als wenn man meinen guten Rath, durch
Fleiß, Aufmerksamkeit, und ein honnetes und
bescheidenes friedfertiges Leben folget. Die aber
unfleißig, faul, unbescheiden und liederlich leben,
kan ich nicht anders betrachten, als solche Leute,
die mich in der That verachten, ob sie gleich alle
meine Collegia und Stunden besuchten, auch mir
noch so viel Complimente und Reverenze machten.
Dieses ist wohl ausgemacht, daß diejenige wenig
Liebe ihren Lehrern beweisen, die selbige für die
lectiones privatas nicht bezahlen. Nun pfllege ich
zwar

zwar in diesem Stück mit Eintreibung dergleichen Schulden mehr Nachlässigkeit, als allzugroße Strenge zu gebrauchen, ich habe auch niemahls des halben jemand verklaget; Aber man wird es doch nicht übel nehmen, daß ich wegen dieses Puncts hiez mit einmahl vor allemahl eine kleine Erinnerung thue, zumahl da eine allgemeine Klage darüber zu seyn pfleget, auch die Reichen und Vornehmen von demselben nicht allemahl befreyet seyn. Wer seine Schulden nicht bezahlt, giebt die unfehlbare Anzeigung von sich, daß er nicht ein Fünckchen von einem veritablen point d'honneur habe, und es ist eines von denen vornehmsten Stücken eines honnet homme, daß er in der Welt credit habe, ob er schon desselbigen nicht benöthiget ist. Es geschiehet ofte, wenn man eine Figur in der Welt macht, daß man durch Unglück oder andere Umstände in den Stand gesetzt wird, daß man nicht bezahlen kan, wenn man gleich gerne wolte; Wenn man sich aber einmahl in der Jugend dran gewöhnet, daß man sich gerne mahnen läßt, oder diejenigen, denen man schuldig ist, muthwillig aufsetzt, von denen hält weder groß noch klein was gutes, sondern alle ehrliche Leute haben einen Abscheu vor solchen Gemüthern, und ich kan mit Wahrheit sagen, daß ich bey meiner wenigen Lebenszeit so viel angemercket, daß es keinem wohlgegangen sey, der seine Lehrer in diesem Stück betrogen.

Wenn ich ferner ein vernünftiges Vertrauen von meinen Zuhörern präcendirre, so verstehe ich dadurch: (1) Daß sie mir nicht zutrauen, daß ich schädliche und gefährliche

liche Lehren in die Welt auszustreuen mich besleißige. Diese Beschuldigung ist nun so alt und verlegen, daß sie bey vernünftigen Leuten allen Glauben verlohren. Meine Grund-Lehren sind schon vor vielen Jahren gedruckt, und die Ausführung der vornehmsten dererelben, sind in den auch nunmehr in das Teutsche übersehten Cautelen zu lesen. Und ich bitte einen jedweden, der von dergleichen Lasterungen bißhero ohne seine Schuld eingenommen worden, er wolle nur in denen Cautelen über die Vorbereitung zur Rechts-Gelahrtheit die ersten zwey Capitel lesen, als worinnen ich mich beflissen, die fürnehmsten Stücke, worinnen ich von andern abgehe, vorzutragen, nebst denen Ursachen, die mich darzu bewogen. Es scheint zwar diese Erinnerung deswegen nicht nöthig zu seyn, weil diejenigen, die diese Meynung von mir haben, ohne dem meine Lectiones nicht besuchen werden; Jedoch zeigt es die Erfahrung, daß sich dann und wann unter denen Zuhörern, welche mit untergefunden, die keine Intention gehabt, etwas bey mir zu lernen, sondern nur hier und da etwas zu erschnappen, das sie verdrehen und mich bey andern fälschlich belügen und meinen Feinden was zutragen könnten. Jedoch schreibe ich dieses nicht, daß ich mich vor dieser Art Leute fürchte, sondern ich bin ihnen vielmehr sehr verbunden, weil sie durch ihre falsche Verläumdungen vielen rechtschaffenen Leuten Gelegenheit gegeben, daß sie mit mehrerer Begierde in meinen Schriften nachgesucht, ob sie solche schädliche und gefährliche Lehren drinnen finden könnten, und da sie das Gegentheil drinnen gefunden, dieselben hernach mit mehr

mehrerer Beglerde gelesen, als wenn sie durch dergleichen Verläumdungen nicht wären dazu veranlaßt worden. Ja ich warne dergleichen Studenten selbst für meinen Lehren. Sie sind allerdings schädlich und gefährlich, aber ihren Irrthümern und deren Unwarheiten, die sie bisher angebetet, und für ihr höchstes Gut gehalten haben. Und ich kan ihnen nicht gut dafür seyn, wenn sie mich eine Zeitlang gehöret, daß sie nicht solten auch wieder ihren ersten Willen ihre vorige Meinungen fahren lassen, und meinen Lehren beppflichten. (2) Daß sie nicht meinen, als ob ich nicht aus Herzens-Grunde, sondern aus blossen Muthwillen, mich, oder die Fähigkeit meines Verstandes sehen zu lassen, so vielen Leuten contradicirte und neue Meinungen in die Welt schriebe; und da sie etwa von dergleichen Meinungen eingenommen wären, daß sie nicht meine Lectionen zu dem Ende besuchen, daß sie durch dergleichen Art sich in der Welt groß machen und nur die Kunst von mir lernen wolten. Jedoch werden die, so von diesen humeur etwa seyn möchten, ihres Irrthums bald gewahr und gewiß versichert werden, daß es mein pur lauterer Ernst sey, und daß ich keinen andern Zweck, als die Erforschung der Wahrheit und die Besserung des Lebens habe, auch daß meine Lehre wohl geschickt sey, viele Feinde zu erwecken, aber auch dabey getrost und vergnügt zu leben. (3) Daß sie nicht auf das andere extremum fallen, und aus allzugrosser Liebe gegen mich die Wahrheit meiner Lehren nicht untersuchen, sondern in derselben mir blindlings folgen, weil ich so gelehret, ob sie gleich keinen

Bez

Begriff davon haben. Dieses sind knechtische Gemüther die also gesinnet sind, und nicht geschickt die Wahrheit zu behalten, sondern, wenn sie ihren Vortheil ersehen, oder wenn sie nicht geschickt sind, denen Sophistereyen, wodurch die Irrthümer vertheidiget zu werden pflegen, zu begegnen, eben weil sie meine Lehren nur auswendig gelernet, nicht aber begriffen; verlassen sie dieselbige ja so leicht wieder, als leichte sie selbige angenommen.

Wegen Nunmehr aber wird die Ursache leicht
des Ver- zu begreifen seyn, warum ich von meinen
standes Zuhörern auch prätendiret, daß sie mich
der Leb- sollen verstehen lernen. Es ist einer von
ren.

dem größten Mängeln bisher gewesen, daß man geglaubet, die rechte Gelahrtheit bestände hauptsächlich darinnen, daß man brave auswendig lerne, und das, was man gehöret und gelesen, wieder nachbeten oder herplappern könne, es möge nun gehauen oder gestochen seyn. Durch diesen Irrthum ist es geschehen, daß da die Weißheit solte aus unvernünftigen Personen, vernünftige Menschen machen, man von denen hohen und niederen Schulen gemeiniglich Papagoyen wieder zu ihren Eltern und in ihr Vaterland geschickt. Man muß auf Universitäten nicht auswendig, sondern denken, das ist, vorgefragene Wahrheiten deutlich begreifen, und andere dabey erfinden lernen. Hierzu gehöret aber nicht alleine, daß man die Stunden seines Lehrers fleißig besucht, auch wohl mit grosser Lust und Vergnügen das was, vorgetragen wird, anhöret, und sich ein Plaisir macht, aus einer Stunde in die andere zu gehen,

hen, und immer etwas anders zu hören; Denn der gleichen Aufmerksamkeit und Plaisir haben die Pagogen auch; Sondern wann man sie wohl verstehen will, muß man auch vorher die Kräfte seines Verstandes brauchen, dasjenige Buch, darüber gelesen wird, vorher durchlesen, und versuchen, ob man dasselbige schon verstehe, oder einen Zweifel dabey habe. Das letztere wird destomehr Aufmerksamkeit erwecken, darauf Achtung zu geben, wie von dem Lehrer die Dunkelheit oder der Zweifel gehoben werde. Ja er wird auch den Nutzen davon haben, daß er öfters erkennen wird, wie er sich darinnen übereilet, daß er gemeynet, er verstehe die Sache, da er doch hernach in der Lektion convinciret wird, daß er dieselbe unrecht verstanden. Hierauf nächst wird das Denken und Verstehen vortreflich durch das Nachlesen befördert, und ist dieses zugleich ein gutes und vernünftiges Mittel, dasjenige was ich nunmehr verstehe, in dem Gedächtniß zu behalten; Da ich sonst zu auswendig Lernung derjenigen Dinge, die ich nicht verstehe, vielmehr Zeit würde aufwenden müssen. Bey dieser Repetition ist es aber nicht eben nöthig, daß man den Autorem, darüber gelesen wird, wieder vornehme, oder allein bey selbigen bleibe, sondern es wird nicht undienstlich seyn, wenn man bey dieser Repetition noch eines andern gelehrten Mannes Gedanken benlieset, darvon ich unten hin und wieder einige Exempel geben werde.

Ende

Wegen der Aus-
übung
dersel-
ben.

Endlich so müssen meine Zuhörer den Haupt-Irrthum für allen Dingen ablegen, daß sie nicht meynen, die Weißheit bestehe in der Erkenntniß allerhand Wahrheiten, sondern daß sie dieselbe in der lebendigen, das ist zur Ausübung gebrachten Erkenntniß des wahren guten suchen. Hierbey aber gehet meine Meynung ganz nicht dahin, daß sie über denen erstandten Wahrheiten mit einander zanken und disputiren sollen, denn dergleichen Zänckerey und Haber-rechtereien ist kein Zeichen einer lebendigen Erkenntniß des guten, sondern hindert vielmehr dieselbe in vielen Stücken. So ist auch dieses meine Absicht nicht, daß sie bey Erkenntniß der gemeinen Irrthümer diejenigen, so noch in denenselben stecken, in ihren Herzen verachten noch vielweniger aber verächtlich von ihnen reden. Man muß denen Irrthümern feind seyn, ohne die Irrenden anzuseindern, gleichwie es uns selbst wohlgefallen, daß andere mit uns Gedult gehabt, ehe wir diese Irrthümer erkennet. Ferner mag auch dieses für keine Übung des erkannten wahren Guten ausgegeben werden, wenn wir plötzlich das gemeine Wesen mit Gewalt reformiren und von denen allgemeinen Irrthümern säubern wollen. Es befließige sich nur ein jeder selbst, wie er für seine Person seine eigene schädliche Affecten dämpffe und denen andern mit guten Exempel vorgehe, auch, wann er demahleins zum Lehr-Amte kömmt, die Lehre der Wahrheit freudig und getrost vortrage, so wird sich die Reformation des gemeinen Wesens zu ihrer Zeit schon von sich selbst geben. Die Übung die ich verlange, gehet fürs
nema

Nemlich dahin, daß junge Leute zuvörderst sich von dem Alocischen und liederlichen Leben entreiffen, und gewiß versichert seyn, daß so lange sie solches nicht thun, alle vernünftige Leute einen Abscheu vor ihnen haben, und sie die unglückseligsten Leute, auch in Ansehen der zeitlichen vernünftigen Glückseligkeit seyn, und daß, wenn sie nicht bey Zeiten, und weil sie noch auf Universitäten seyn, solches zu thun anfangen, es hernach zu spät sey, wenn sie diese Besserung bis dahin aussetzen, wenn sie nach Hause gekommen, und selbst eine Figur in der Welt zu machen anfangen wollen. Gleichergestalt, daß diejenigen ihr Elend herzlich überlegen, die zwar von dem Alocischen und liederlichen Leben entfernt sind, aber dabey das geringste nicht leiden noch vertragen können, sondern theils aus jugendlicher Hitze, theils aus thörichter Hoffarth, auch um Kleinigkeiten Handel anfangen, und hierdurch ihr Gut und Ehre, ja Leib und Seele in die euserste Gefahr setzen. Ja wenn auch dieses alles nicht wäre, solten sie doch bedenken, daß es nicht möglich sey, daß ein Mensch, vermittelt seiner Ungedult und Gewaltthätigkeit sich wieder seine Feinde vertheidigen könne, sondern daß man sich nach vielen richten müsse, weil es irraisonable ist, daß viele nach eines einzigen Menschen Caprice ihr Thun und Lassen anstellen. Es ist kein Monarch in der Welt so mächtig, dem alles nach seinem Kopff gehe, und wann sie von Universitäten nach Hofe oder sonst in ihr Vaterland kommen, wird man keinen von ihnen etwas neues machen. Gedult überwindet alles, und wer dies
selbe

selbe von Universitäten nicht mitbringt, wie will
 er dieselbige hernach auf einmahl sich angewöhnen?
 Wer sich also verwöhnet, daß er eine kleine Pille
 nicht verschlucken kan, ohne zu strampeln, und zu
 grißgramen, wie will derselbe hernach geschickt
 seyn, Pillen wie Fäuste groß zu verschlucken, und
 dabey ein gutes Gesichte zumachen. Und dieses
 muß doch dermahleins seyn, man mag wollen
 oder nicht, man mag so vornehm oder so reich seyn
 als man will. Die Ungedult und Unleidlichkeit
 ist eine Tochter der Unbescheidenheit, und die Ge-
 dult wird durch nichts erlanget, als durch eine
 aufrichtige Leutseligkeit. Wer grob und unhöflich ist,
 giebt zu verstehen, daß er keinen Menschen achte.
 Die Höflichkeit und Leutseligkeit ist ein Magnet,
 der die Herzen anderer Menschen an sich zieht.
 Sie kostet nichts, und man kan dadurch das Allers-
 unschätzbarste an sich handeln, denn was ist uns-
 schätzbarrer, als die Herzen anderer vernünftigen
 Menschen? Wenn ein trüncfener Mensch uns beleid-
 diget, der von seinen Sinnen nicht weiß, würde es
 thöricht seyn, wenn wir uns über ihn erzürnen, und
 eine Satisfaction von ihm, so lange er in der Wölle-
 ren steckt, begehren wolten, noch thörichter aber,
 wenn wir uns auch zu dem Ende volltrinken wolten,
 daß wir uns an ihm rächen könten. Alle grobe und
 unbescheidene Leute, die uns beleidigen, sind von
 ihren lasterhaftten Begierden truncken. Was sol-
 ten aber vernünftige und eine wahre Ehre liebende
 Menschen für Ursachen haben, sich über sie zu erzür-
 nen, oder ihre Vernunft und Ehre wegzuwers-
 fen

fen und ihnen gleich zu werden, zu trachten u.
f. w.

Damit aber auch hiernächst meine
Zuhörer etwas genauere Nachricht er-
halten, wessen sie sich bey jeden von de-
nen obspecificirten Lectionibus von
mir zu versprechen haben, und was
ihnen bey jeden derselbigen zu beobach-
ten sey, will es nöthig seyn, noch von
jeden etwas mit wenigen zu melden.
In denen Lectionibus über meine Cau-
telen circa præcognita Jurisprudentiæ

Absonder-
liche Erin-
nerungen
1) wege der
Lectionen
über die
Cautelen
circa præ-
cognita Ju-
rispruden-
tiæ.

werde ich dieselbe durchgehends, ausgenommen die
zwey letztern Capitel, deutlich erklären, und ihnen
die Wahrheit meiner darin enthaltenen Lehren, so viel
möglich, handgreifflich zu erkennen geben. Die bey-
den letzten Capitel können sie für sich selbst nachle-
sen, und denen darinnen vorkommenden Lehren
nachdenken. Was aber die andern Capitel, die
ich erklären werde, angehet, wird es nicht gnug
seyn, daß sie die Wahrheit derselben convincirt sind,
sondern sie müssen dieselbe auch zur Übung bringen,
das ist, nach Anleitung des 1. Capitels nicht so wohl
um Erforschung der Wahrheit vieler unnöthigen
Dinge, als um die lebendige Erkenntniß des Gu-
ten bekümmert seyn. Nach Anleitung des 2. Capitels,
nicht allein nach der Ausbesserung des Verstandes,
sondern auch zuörderst nach der Ausbesserung des
Willens trachten, eines vernünfftigen Gebets sich be-
dienen, unaufhörlich in denen drey Büchern, der
von Gott geschaffenen Natur, des Gewissens, und
der Heil. Schrift studiren, weise Lehrer erwäh-
len

B

ten u. s. w. Nach dem 3. und folgenden Capitel nicht mit ungewaschenen Händen sich zu dem Studio der Rechts-Gelahrheit verfügen, oder, da sie nicht anders als durch das Borgemach der Philosophie und freyen Künste in das geheime Zimmer der Rechts-Gelahrheit eingehen sollen, mit Unterlassung dieses Eingangs unförmlicher Weise gleichsam zum Fenster hinein zu steigen suchen; Sich zuörderst die Historie der Philosophischen Secten wegen der im 6. Capitel im 24. und folgenden §§. gemeldeten Ursachen, bekannt machen, bey den Sprachen, der Poesie und der Redner-Kunst dasjenige wohl beobachten, was im 7. 8. und 9. Capitel erinnert worden, die wahre Logic, oder die Kunst vernünfftig zu raisonniren bey Leibe nicht unterwegen lassen, die Gründe der Mathematic, so ferne dieselbe in gemeinen Wesen einen Nutzen hat, und den Verstand vor der allzugrossen Leichtgläubigkeit und dem præjudicio autoritatis zu verwahren geschickt ist, sich bekannt machen; In der Methaphysic nur die täglich vorkommenden terminos de attributis entis verstehen lernen, sich für denen übrigen Grillen aber hüten; Die allgemeinen aus dem Pabsthum überbliebenen Irrthümern in der Pnevmatic klüglich meiden, in der Betrachtung der natürlichen Geschöpfe die gar engen Grängen ihres Verstandes erkennen, und sich keiner phantastische Einbildungen von der Grösse ihrer Wissenschaft weder durch die alte noch neue Physic machen lassen; Um geschickte Regeln ihre Affecten zu dämpffen bekümmert seyn; Nach erlangten wahrem Begriff von der Natur der Scham

Schamhaftigkeit und Unverschämtheit, und Erkänntniß der Nothwendigkeit der Schamhaftigkeit; Einen Abscheu von dem viehischen unverschämten Leben bekommen, und wenn sie bisshero darinnen gesteckt, sich ohne Verzug heraus reißen, und einer durchgehenden aufrichtigen Freundlichkeit, Leutseligkeit und Dienstfertigkeit sich beleißigen u. s. w.

In denen öffentlichen Lectionen über die Cautelen circa fundamenta juris publici universalis intendire ich ihnen unterschiedene Irrthümer zu zeigen, die ich weder in meinen Institutionibus Juris Divini, noch in denen fundamentis juris Naturæ & Gentium berühret habe, weil ich dieselben damahls noch nicht erkannt. Ich werde demnach den Huberum de jure Civitatis zwar zum Grunde dieser Lectionum legen, jedoch ist es meine Meynung nicht, daß ich denselben von Anfang bis zu Ende erklären wolle, sondern es wird zu diesen meinen Zweck gnug seyn, wenn ich aus dem 1. Buch die 2. Section von Ursprung und Wesen der Bürgerl. Gesellschaft, die 3. Section von denen Regalien der höchsten Gewalt, die 5. Section vom Recht Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen, die 7. Section von denen unterschiedenen Formen des gemeinen Wesens, und insonderheit des Monarchischen Staats, die 8. Section von denen Staaten, da die höchste Gewalt bey vielen ist, und die 9. Section von der Verderbniß und Untergang der höchsten Gewalt: Aus dem 2. Buch die 2. Section von denen Bürgern und deren unterschiedenen Classen, und die 3. Section von denen un-

(2) Wegen der lectionen über den Huber de jure civitatis.

verschiedenen Gemeinschaften in einem gemeinert
 Wesen; Endlich aus dem 3. Buch die 3. Section
 die von Cammer- und Münz- Wesen, von Geleit und
 allgemeiner Sicherheit, und von der Ausbesserung des
 Verderbnisses in einer Republicque handelt, für die
 Hand nehme, und in diesen Sectionibus vorkommens
 de gemeine Irthümer, (3. e. aus der 2. Section
 des 1. Buchs, vom Ursprung der Bürgerlichen Ges
 sellschafft, von der unmittelbaren Ursach der höch
 sten Gewalt; von dem Ursprung, daß der grosse
 Theil des Volcks oder die meisten Stimmen die übrigs
 gen verbinden, wie weit das Volck in einer Re
 publicque dem König zu gehorchen schuldig sey; aus
 der 3. Section von der Eintheilung der Majestät in
 realem & personalem, von der Eintheilung die
 Grotius gebraucht inter imperium patrimoniale &
 usufructuarium, von der Eintheilung der Rechts
 Regalien in majora & minora, von der Präscribirung
 derer geringeren Regalien auf Seiten der Untertha
 nen; aus der 5. Section von denen Schrancken die
 man insgemein der weltlichen Obrigkeit in Kirchen
 Sachen zu setzen pfleget, von der Eintheilung derer
 äusserlichen und innerlichen Dinge in kirchlichen Wes
 sen, von dem weltlichen Arm, der geistlichen Kir
 chen u. s. w.) deutlich nach ihrem Ursprung, interes
 se derer, die selbige Irthümer erfunden oder noch
 vertheidigen, und wie man dererselben Ungrund
 ganz leicht begreifen könne, entdecken und wiederles
 gen: Denn alles was Huberus auch nur in diesen
 Sectionibus gesetzt zu erklären, will eines Theils
 die Kürze der Zeit, zwischen jeko und fünffzigem Mi
 chaelis nicht zulassen, andern theils aber kömmt es
 mit

mit meinem Zweck nicht überein, als der ich nur besorget bin, dasjenige, was in jure publico Germanico hauptsächlich einen Nutzen hat, als welche Profession öffentlich zu treiben, mir vermittelst meiner Pflicht obliegt, in diesen Sommer-Lectiōibus zu erklären. Es werden aber meine Zuhörer nach der obigen Vermahnung wohl thun, wenn sie bey diesen Lectiōibus publicis so wohl bey der præparation als repetition nicht nur die oben excerpirten Sectiones gantz, sondern auch die übrigen Sectiones Huberi, aus denen ich wenig oder nichts berühren werde, mit attention durchlesen: In dem der Autor ein Mann von vortreflichen Judicio gewesen, und der unter denen Holländischen Juristen wenig die seines gleichen, oder die ihn übertroffen, gehabt. Ich bin auch erbötig, daß, wenn sie bey dieser Lesung und Privat-Repetition nicht alles verstehen können, ich ihnen bey Communication ihrer Zweifel gantz gerne an die Hand gehen, und ihnen dieselbe benehmen wolle.

In dem Collegio privato über die Institutiones, werde ich von Titel zu Titel erstlich die Principia des Römischen Rechts kürzlich vortragen, nebst denen Ursachen derselben, dabey dann hauptsächlich wird angezeigt werden, was in dem Justinianischen Recht von Titel zu Titel eines Theils bloß ex jure nature aut moribus Gentium repetiret worden ist, anders theils aber, was aus einem willkühlichen, und auf dem absonderlichen Nutzen des Römischen Staats zielenden Absichten hergestoffen. Wenn dieses geschehen werde ich bey jedwedem Titel zeigen, was von dem Römischen

(3) Wegen
des Collegii
über die In-
stitutiones.

sehen Rechten, in Teutschland in praxi sey, oder nicht; in gleichen woraus man beydes beurtheilen sollte. Meine Auditores werden hierbey so wohl bey der præparation als repetition nicht allein die Institutiones Justiniani und meine voriges Jahr edirte Notas fleißig lesen; sondern auch die positiones des Herrn Professoris D. Beyers zu Wittenberg mit gebührenden Nachsinnen zu meinen Discurs conferiren. Denn wie er von meinen Auditoribus in vorigen Zeiten einer von denen ersten gewesen, der hernach nach dieser Methode fortgefahren; Also werde ich mich auch in meinem Discurs öftters auf diese Positiones beziehen. Diejenigen, so recht fleißig seyn wollen, werden noch besser thun, wenn sie auch des Huberi prælectiones ad institutiones darbey lesen, und nachdenken, warum ich zuweilen von ihm dissentiret, als ich in vorigen Seculo zu Leipzig, seine Positiones erkläret, und aus was Ursachen ich in meinen für etlichen Jahren edirten neuen additionibus manchmahl mich wieder mit seiner Meynung vereiniget, in denen meisten Stücken aber seine Responsiones vor allzu zulänglich nicht halten können. Sie werden aus dem ganzen Collegio diesen Nutzen haben, daß sie erkennen, man könne sich eben nicht rühmen, daß man das Römische Recht gründlich verstehe, wenn man nicht die Principia juris naturæ & Gentium, von der Staats-Raison des Römischen Wesens absondere, und daß diese Absonderung nicht wohl geschehe, wenn man sich um die Historie der Römischen Antiquitäten nicht bekümmere. Ja daß zu denen jezigen Zeiten,

da

Da wir so viele Subsidia zu denenselben zu gelangen, und viele Vorgänger, als Huberum und andere, in diesem Stück haben, woran es ehemals denen alten Glossatoribus gemangelt, es gar nicht rühmlich sey, wenn man aus Trägheit diesen löblichen Exempel nicht folgen, und die Hände in Schooß legen wolle. Sie werden befinden, daß uns die gerühmte Vorgänger noch vieles übrig gelassen, das annoch eine Verbesserung von nöthen habe, und noch viele Dinge restiren, darinnen wir auch noch in unsern alten Tagen viel Gelegenheit finden, etwas neues, so uns bisshero nicht bekannt gewesen, zu lernen. Und werden sie in denen bisshero von mir edirten disputationibus de usu practico Institutionum, und zwar in denen ersten Capiteln viel Proben hiervon antreffen. Sie werden aber auch zugleich erkennen, daß andern theils die Teutschen alten Gewohnheiten, ohne derer Erkenntniß wir dennoch von dem usu practico des Römischen Rechts in Teutschland kein gegründetes Urtheil fällen können, grösten theils noch unter der Bandel, so zu reden, herfür gesucht werden müssen, und daß hierzu mehrere Mühe erfordert werde, als zu den Römischen Antiquitäten, weil wir in diesem Stück nicht so viel Subsidia und Vorgänger als in jenem haben; Wiwohl auch daran kein gänzlicher Mangel ist. Ja sie werden endlich, wenn sie die bissher allbereit gefundenen Wahrheiten zusammen rechnen, erfahren, daß zwar dasjenige, was in dem Römischen Rechte, aus dem Recht der Natur und denen allgemeinen Sitten der Völker hergeleitet

worden, auch bey denen Teutschen im Gebrauch sey, und schon im Gebrauch gewesen, ehe noch das Römische Recht in Teutschland bekandt worden, allein daß von den übrigen, und denen Römern eigentlich zuzuschreibenden Rechten der allerwenigste Theil in denen Teutschen Gerichten eingeführet und zur Übung gebracht worden.

(4) Wegen In denen Collegiis des künftigen
 des Collegii Winters zwischen Michaelis und Ostern,
 über die werde ich in denen Privat-Lectiōibus
 Fundamen- über die Fundamenta Juris Naturæ &
 ta Juris Nat- Gentium bey Erklärung des ersten
 uræ & Gen- Buchs weisen, warum ich von denen
 tium. Principiis, die ich vorhero in denen Institutionibus
 juris Divini zum Grunde geleyet, zwar nicht gantz-
 lich abgegangen sey, aber doch dieselbe guten Theils
 ausgebessert, und durch den Unterscheid unter die
 Principia justi, decori und honesti deutlicher ge-
 macht; Auch was hernach in dem andern und drit-
 ten Buch, nach Anleitung dieser neuen principio-
 rum gleichfalls zu ändern und auszubessern nöthig
 sey; Ingleichen warum ich vorhero mir so grosse
 Mühe genommen, zu desto besserer Entscheidung
 vieler wichtigen Streit-Fragen, sonderlich in Ehes-
 Sachen, (in welchen auch die gelehrtesten und bes-
 rühmtesten Männer derer beyden obersten Academi-
 schen Facultäten sich deutlich heraus zuwickeln ohne
 Beystand des Brachii Secularis nicht vermögend ge-
 wesen,) ein von etlichen unter ihnen auf das Tapet
 gebrachtes, vorhero unbekandtes allgemeines götts-
 liches geoffenbahrtes Gesetz zu einen klaren und
 deutli-

deutlichen Concept zu bringen; Nunmehr aber, da ich nachhero die Unzulänglichkeit dieser Lehre erkennen, und derselben nach dem gefundenen Unterscheid derer obgedachten principiorum, honesti, decori, justi, nicht mehr von nöthen gehabt, auch der erste gewesen, der dieses Gebäude wieder abgerissen, obgleich viele auf andern Universitäten, die etwa bisshero mit meinem ersten Kalbe gepflüget, sauer dazu gesehen, und wieder dieses letzte Vorhaben geschrieben, mit denen ich aber mich in einen Streit einzulassen für unnöthig geachtet, nachdem ich deutlich erkennet, daß sie entweder meinen Sinn nicht recht eingenommen, oder meine Lehre muthwillig verdrehet, oder auch mehr aus Affecten oder wegen eines andern Interesse, (davon eben nicht nöthig ist, mich deutlicher allhier zu erklären,) als aus einer lauterer Begierde zu Erforschung der Wahrheit zu dieser Attaque bewogen worden. Meine Zuhörer aber werden aus diesen lectionibus Gelegenheit nehmen, weiter nachzudencken, wie höchstnöthig das Studium des Rechts der Natur einem Studioso Juris sey, und aus was triffstigen Ursachen Seine Königl. Majestät in Preussen, Glorwürdigsten Andenkens, bewogen worden, in denen hiesigen Statutis der Juristen-Facultät anzubefehlen, daß das Recht der Natur, nebst dem Völkler-Recht, von einem Professore Juris denen allhier studirenden erkläret werden solte; Ingleichen daß die Feinde dieses höchstnöthigen Studii, keine vernünftige Ursache gehabt, nicht allein wieder die Nutzbarkeit dieser Lehre zu schreiben, sondern auch die weise In-

tention Allerhöchstgedachten Se. Königl. Majestät, und den dahin zielenden paragraphum unserer Statutorum selbst anzufragen; sondern daß ein anderes verborgenes Interesse sie hierzu ange trieben habe, von welchem gleichfalls, um Friedens willen, die Umstände nicht leiden wollen, ein meh rers hiervon zu melden.

(5) Wegen der lectio num über die ersten zwey Bü cher des Lancelotti Institutionum Juris Canonici. In denen öffentlichen Lectionibus werde ich in selbigem halben Jahre, des Lancelotti zwey ersten Bücher der Institutionum Juris Canonici erklä ren, weil die Enge der Zeit nicht zu geben will, daß die gesammten vier Bücher absolviret werden können. Es handeln aber diese ersten zwey Bü cher vom Recht der Geistlichen Perso nen und der geistlichen Dinge oder Sachen. Ich werde nicht allein den Sinn des Päpstlichen Rechts deutlich erklären, sondern auch dabey die geheiz men Politischen Absichten der Päpste und Clericoy so handgreifflich als es möglich ist, entdecken. Daß ich den Lancelottum für andern gewehlet, ist deß wegen geschehen, nicht allein, weil dessen Institu tiones denen neueren editionibus des Päpstlichen Rechts angedrucket sind, sondern auch, weil ich befunden, daß keiner unter allen denen, die ders gleichen Institutiones geschrieben, so ausführlich ist, und zugleich, wie man zu reden pfleget, so wes nig hinter dem Berge gehalten, als eben dieser Lancelottus. Nachdem aber das Päpstliche Recht auch nach der Reformation in unsern Gerichten noch

noch mehr im Schwange ist, als das Käyserliche Recht, wie ich solches in denen letzten Capiteln der Cautelen über die præcognita der Kirchen Rechts-Gelahrtheit mit mehrern erwiesen; und doch die meisten protestantischen Juristen wegen einer sonderlichen Heiligkeit oder Gottseligkeit, heraus zu streichen pflegen, und es also sich nicht wohl schicken will, meine wenige Autorität der Autorität so vieler gelehrten und berühmten Männer entgegen zu setzen; als bin ich gesonnen, besagte Institutiones Lancelotti cum notis variorum zu ediren, und anderer Welt-berühmten Protestantischen Männer, als des Seel. Zieglers zu Wittenberg, des Seel. Brunnemanns zu Franckfurth an der Oder, und anderer nicht weniger hochgelehrten Leute ihre Anmerkungen beydrucken zu lassen, aus welchen zu erkennen seyn wird, daß sie schon eine geraume Zeit vor mir, wo nicht alle, doch sehr viel geheime politische Absichten der Päßstischen Clerisey, die sich zu denen Principiis der Evangelischen Religion gar nicht schicken, entdecket; und sich über die annoch taurende Praxin derselben unter uns beklaget. Auf welche Weise dann die wenigen Anmerkungen, die ich hier und dar von den Meinigen eingerücket, und allemahl dieselbe mit deutlichen Zeichen bemercket, wo nicht mehreren Eingang bey denen vorher eingenommenen Gemüthern finden, doch zum wenigsten nicht mehr so verhasst, und ärgerlich scheinen dürfften. Dem sey aber wie ihm wolle, so werden meine Zuhörer nicht allein meinen Discurs und die notas variorum durch fleißige repetition wohl erwegen,

wegen, und denenselben nachdenken, sondern auch dabey erkennen lernen, wie nicht wenige Reliquien des Papstthums bishero in unsern Gerichten beybehalten, und ohne Grund als gottselige Lehren veneriret worden, sondern sie werden sich auch bey fleißigen, dermahleins, wenn sie bey denen Gerichten Advocaten oder Richter-Stellen verteten, oder auch auf Universitäten Lehrer abgeben und Responfa verfertigen oder Urtheile sprechen sollen, die Erkännniß solcher Pöpstlichen Reliquien noch deutlicher zu machen, und von denen bisherigen irrigen Meynungen abzugehen, gleich wie zum Exempel unsere Juristen-Facultät bey vielfältiger Gelegenheit davon mit gutem Success zu mehrern mahlen abgegangen ist.

(6) Wegen der Lectio-num über die Pandecten.

In der dritten Stunde, werde ich bey denen Privat-Lecti-onen über die Pandecten mich eben derselben Methode bedienen, davon ich oben bey denen Lecti-ones über die Institutiones allbereit Meldung gethan, und ob wohl auch in diesem Collegio meine Auditores wohl thun werden, wenn sie zu meinem Discurs nebst meinen Noten des Herrn D. Beyers Positiones und Huberi Praelectiones conferiren werden; so wird doch hierbey nöthig seyn, daß, weil diese beyden Autores bey denen Tituln der Pandecten, die allbereit in Institutionibus fürkommen, auf ihre Positiones und Praelectiones ad Institutiones sich beziehen, auch dieselben wieder nachgelesen werden, wies wohl ich in Discurs auch die praecipua fundamenta dieser Titul wiederum repetiren werde. Ich weiß

weiß zwar wohl, daß diese meine Methode von denselben, so in Teutschland insgemein gebräuchlich ist, sehr different ist, indem man in denen Systematibus und Compendiis Pandectarum unter die Titel derselbigen nicht allein das Jus Canonicum, sondern auch den sogenannten usum Practicum und die Leges des Teutschen Reichs unter einander vorträgt; Aber ich weiß auch wohl, daß diese Methode denen Holländischen JCeis nicht gefällt, und dieses eine mit von denen Ursachen zu seyn pfleget, warum dieselben, wenn sie etwan in Teutschland zu einer Profession beruffen werden, nicht gerne ihre Functiones vertauschen. Ob ich nun gleich die andere Methode nicht verachten, noch deswegen einen Streit mit jemand anfangen will, auch diejenigen, so sich derselben bedienen, damit entschuldige, daß sie sich nach dem Geschmack derer Zuhörer accommodiren, und so zu sagen, aus der Noth eine Tugend machen müssen, indem viele von unsern Studenten gern sein bald wieder von Universitäten ad Praxin schreiten wollen, und wo es möglich wäre, daß man ihnen die Weißheit in einem viertel Jahr beybringen könnte, daß es ihnen dabey nicht sauer würde, solches am liebsten hätten; So wird mir doch erlaubet seyn in diesem Stück bey meiner Methode zu bleiben, und hat sich keiner zu beschwehren, daß ich ihn betrogen, weil ich ihm solches sein offenhertzig vorher sage. Hiernächst werden meine Auditores sich einen grossen Vortheil schaffen, wenn sie sich bey dem Collegio Pandectarum, Schilteri Exercitationes ad Pandectas

dectas zu legen, inmassen der Herr D. Beyer und ich in meinen notis uns öfters darauf zu beziehen pflegen. Ich prätere nicht, daß sie dieses grosse Buch von Anfang bis zu Ende durchlesen sollen, theils weil der seel. Schilter viel explicationes Legum Romanarum mit eingemischt, theils weil er von Gott die Gabe allzugrosser Deutlichkeit nicht erhalten; theils aus andern Ursachen, davon etliche in meiner Vorrede über die neue Edition des Schilteri angeführet sind, sondern es wird genug seyn, wenn sie die allegirten loca mit des Herrn D. Beyers Positionibus und meinen notis conferiren. So kan es auch nicht schaden, wenn sie bey diesen Lectionibus über die Pandecten gleichsam zur Lust des Huberi Digressiones mit durchgehen, indem dieser berühmte Mann in denen selben viel schöne Sachen, die ad cognitionem Antiquitatum Romanarum gehören, vorgetragen, und erläutert. Ich wolte zwar wünschlen, daß des Caroli Sigonii seine Bücher de antiquo jure civium Romanorum, Italiae, Provinciarum, & de judiciis in unsern Buchläden häufig zu haben wären, indem ich mich entsinne, daß der berühmte Grævius in Holland allen denen Studiosis Juris, die Ihn consultirten, recommendiret, daß sie zusehends sich derselben bekant machen solten; Alleine es ist an diesen Büchern ein grosser Mangel. Denn obgleich Grævius dieselben in seinen Thesaurum antiquitatum Romanarum mit drucken lassen, so ist doch dieser Thesaurus ein allzukostbares Buch für Studenten. Ich will mich aber doch bestrengen, daß, da es mit

selbst

selbst an Zeit gebracht, ich einen andern guten und in Antiquitatibus Romanis sehr kundigen Freund dahin vermöge, daß er diese des Sigonii Bücher mit etlichen notis edire, und daß, wie ich schon eine gute Hoffnung darzu habe, dieses Werk auf das längste, so Gott will, binnen Jahres-Zeist wieder aufgelegt werde.

In den dritten Semestri werde ich (7) Wegen privatim über die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie lesen. den Lectio-
Das Jus publicum kan mit gutem nen über
Success nicht tractiret werden, wenn die Einlei-
man nicht vorhero der Römischen und tung zur
Teutschen Historie wohl kundig ist. Römischen
Denn es weist es der Augenschein, daß und Teut-
die alten sogenannten Publicisten schen-Histo-
sassen, weil damahlen fast niemand auf rie.
Universitäten sich um die Historie bekümmerte, man auch
vermehnte, es könten alle Quästiones juris publici
garfüglich aus dem corpore Juris Justinianeï decidi-
ret werden. Nachdem aber Conring, und nach
ihm der damahls verlarffte Monzambano denen Jur-
risten, wiewohl mit dieser ihren grossen Murren, die-
sen augenscheinlichen Fehler entdeckt, und, nach-
dem die Vertheidiger desselben gestorben, diese nöthi-
ge Erinnerung endlich durchgedrungen, und also
derjenige nunmehr ausgelacht werden würde, der
sich nach dieser neuen und vernünftigen Methode
nicht accommodiren wolte; Als pflege ich auch meis-
nen Zuhörern das Studium historiae Romanae & Ger-
manicae höchlich zu recommendiren. Nun wünd-
säwete

schete ich zwar, daß man von Schulen beyderseits fundamente auf Universitäten mitbrächte; Ich zweiffle auch nicht, es werde endlich auch die Mode auf denen Schulen durchdringen, nachdem der kluge Weise dieselbe allbereit für 40. Jahren zu Sitztau eingeführet, und demselben hernach der Herr Hübner zu Merseburg und Hamburg, der Herr Juncker zu Altenburg und Eisenach, und vielleicht noch andere anderswo rühmlich gefolget. Alleine es weist es die Erfahrung, daß die wenigsten an noch von der Römischen und Teutschen Historie etwas wissen, wenn sie auf Universitäten kommen. Nun weiß ich zwar wohl, daß z. c. des Herrn Hübners Historische Fragen, und eben die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie, theils in Schrifften angefochten, theils sonst öffentlich und heimlich von etlichen disrecommendiret werden wollen; Ich lasse auch hierinne gerne einem jeden seinen Geschmack, und ist sonderlich in dergleichen Materien das Sprichwort zu practiciren: de gustibus non est disputandum: Ich glaube aber doch, daß dßfalls mein Geschmack, und daß ich nach demselben des Herrn Hübners historische Fragen meinen Zuhörern bißhero recommendiret, eben so abgeschmackt nicht sey, und zwar aus folgenden kurz gefassen Ursachen. (1) Ist keine und also auch die historische Weißheit nicht an die Universitäten und dero Professores gebunden, und kan auch wohl ein Schul-Mann darinnen weit gekommen seyn, und Leuten auf Universitäten wohl was aufzurathen geben. (2) Leuten die die Bahne brechen, muß man grossen

grossen Danck sagen, und ihnen etwas zu gute halten, wenn sie nicht sofort alles so vollkommen sehen können, als diejenigen so hernach folgen, und sich zuvorhero wohl ihrer Hülffe bedienen. Ein Kind, das auf eines Niesen = Achsel stehet, kan freylich weiter sehen als ein Niese, aber es muß sich deswegen nicht mehr einbilden. (3) Es ist wohl gut, daß man die Scriptores coævos lese, und besser als wenn man sich mit Unverstand der neuen Compendiorum bedienet; Aber diese Lektion gehöret für die Lehrenden, und die von historischen Controversien schreiben, nicht für die Studirenden, die erstlich die Mittel nicht haben sich die Scriptores Coævos anzuschaffen, noch die Zeit darauf wenden können, aus dem vielen Mist der alten Münchs-Historien mit grosser Mühe etliche wenige Körnlein zusammen zu suchen. (4) Es sind deswegen nicht alles Fehler, was man in eines Historici neuen Schriften davor ausgiebt, und mancher läßt sich auch auf Universitäten bey einem Irrthum, den doch die Studenten wohl begreifen können, todt schlagen, und suchet aus den Scriptoribus Coævis alles mit denen Haaren dahin zu ziehen, damit er die Schande nicht haben will, als hätte er irren können. (5) Daß in denen Hübnerischen Fragen viele alte Fabeln mit vorgebracht, und gleichsam mit Fleiß excerpiret worden, dienet darzu viel, daß man erkenne, in was für einem miserablen Zustand damals unsere Vorfahren gelebet, und daß man unsere Zeiten darnach examinire, ob wir denn auch

E

auch bey uns von einer dergleichen Leichtgläubigkeit gänglich befreyet seyn. (6) Wenn gleich ein historischer Scribent dergleichen Fabeln nicht refutiret, so muß man ihn doch nicht beschuldigen, als ob er so einfältig gewesen, und dieselbe vor wahr gehalten; Sondern er kan es auch gethan haben, damit der Buchführer keinen Schaden daran leide, weil sonst das Buch an denen Catholischen Orten nicht würde abgangen seyn. (7) Kluge Autores pflegen in dergleichen Fällen ihre Ungläubigkeit unter zweydeutigen Worten, (man sagt; dieser Autor erzehlet; es wird dafür gehalten; und dergleichen) ohne des Buchführers Schaden, und ohne ihre eigene Gefahr zu verbergen. Wenn aber ein geschickter Leser drüber kommt, der versteht schon was dergleichen Redensarten zu bedeuten haben. Wer sich dieser Anmerkung nicht bedienet, wird das unvergleichliche Opus Historicum des Catholischen Scribenten Joh. Philippi à Vorburg nicht auf die Helffte so nutzen können, als wenn er dieselbe zum Grunde leget, dieses Autoris Meynung desto besser zu verstehen. (8) So lang man selbst nichts bessers und gründlichers schreibt, oder sonst aufzuweisen hat, muß man denen Studenten gönnen, daß sie solche Autores lesen, die biß dahero die besten gewesen oder noch seyn. Daß ich aber an statt der Hübnerischen Fragen die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie gewehlet, ist deswegen geschehen, weil eines Theils die Hübnerischen Fragen nach Anleitung seines Absehens

sehens nicht so ausführlich von der Römischen und Deutschen Historie handeln, anders Theils weil der Herr Autor dieser Einleitung der, (ob er wohl seinen Nahmen verschwiegen, dennoch, wie bekannt, ein sehr gelehrter und berühmter Professor auf einer benachbarten Universität ist,) viele ungemeyne und zu meinem Zweck dienende Umstände mit einzigerücket. u. s. w. Diweil aber die Professio Historiarum nicht zu meiner Facultät gehöret, und von meinen Herren Collegis und andern Lehrern die lectiones historicae fleißig allhier getrieben, auch von denen Studirenden fleißig besucht werden; Als werde ich die Lesung dieser Einleitung meiner Zuhörer absonderlichen Fleiße, so viel die Historie betrifft, überlassen, und nur dasjenige daraus anmercken, was davon in jure publico Germanico seinen Nutzen hat. Es wird mir aber auch dabey erlaubt seyn, so wohl aus der Römischen als Deutschen Historie eine und andere ad jus Naturæ & Gentium gehörige gute Anmerkungen zu machen, derer sich meine Zuhörer dermahleins, wenn sie entweder zu Rathschlägen im gemeinen Wesen gebraucht werden, oder sonst eine Figur in der Welt machen, möglich werden bedienen können. Z. E. Ob denn des Romulus Einrichtung des gemeinen Wesens für so ein fürtreffliches Werck zu halten sey, als Dionysius Halicarnassensis die Leute bereden will; was bey des Numma Pompilius neuer Einrichtung zu erinnern; von denen Tyrannischen Erfindungen des Tarquinii Superbi; von der List derer sich der Rath bedienen,

da man die Tarquinius abgesetzt, das Volk zu be-
reden, man wolle eine Democratie einführen, da
man doch im Sinne gehabt, das Volk zu hinter-
gehen, und eine Aristocratie zu befestigen; von
denen daraus entstehenden viele Secula daurenden
innerlichen Unruhen, und was für falsche Staats-
Künste hierbey gebraucht worden, dem Volk im-
mer eine Nase nach der andern zu drehen; von de-
nen Prätexten, derer sich die Römer bey Befrie-
gung anderer Völker bedienet, und wie man solche
von denen verborgenen wahren Ursachen unterscheiden
solle; von dem Glück und Unglück grosser Männer,
als Hannibals, Syllæ, Marii, Pompeji, und was
darbey ihnen selbst und ihren Affecten zuzuschreiben;
von Julii Casaris, Augusti, Tyberii rechtmäßigen
und unrechtmäßigen Thaten; und so ferner durch die
Römische und Teutsche Historie hindurch, bis zu
Anfang des vorigen Seculi.

(8) Wegen
der Lectio-
num über
des Herrn
Titii Jus
publicum.

Über des Herrn Titii jus publi-
cum habe ich schon einmahl vor etlichen
Jahren publice gelesen, und also, weil
ich dabey guten Success befunden,
werde ich mich auch desselben (wann
nicht binnen derselben Zeit etwas neues
heraus kommen sollte, das zu meinem Zweck tüch-
tiger wäre) bey der künftigen lectione publica
wieder bedienen. Ich weiß zwar wohl, daß man
meine damahlige Auditores dadurch abspenstig ma-
chen wollen, daß man von diesem Buch allerhand
verächtliche Judicia gefället. Aber man muß ei-
nem

nem jeden sein Judicium lassen, wenn er eines hat. Ich verachte keinen andern Auctorem, sondern halte sie alle in ihrem gebührenden Werth, und habe auch ehedem selbst über einen und andern davon gelesen. Daß ich aber, nachdem mich zu des Herrn Titii Systemate gewendet, ist aus folgenden Ursachen geschehen; (1) weil dessen Doctrin meinen principiis am nächsten kommt, (2) weil sein Tractat nach einer guten und leichten Methode eingerichtet ist, (3) weil derselbe weder zu weitläufftig noch zu kurz, auch ziemlich deutlich und dergestalt geschrieben ist, daß ein junger Mensch, wenn er ein wenig Fleiß und attention anwenden will, des Herrn Auctoris Raisonnements gar leichtlich begreifen kan, (4) weil es ein Mann ist von einem ungemeinen judicio, wie dißfalls alle seine Schrifften vor ihn reden, da man hingegen von dem judicio dererjenigen, die verächtlich von ihm geredet, bißhero auch um Geld und gute Worte, wenig oder nichts hat zu sehen bekommen können. Weil es aber in jure publico keinem zu verdienen, wenn er nicht in allen Stücken mit andern einig seyn kan; Also werde ich auch hier und dar mich dieser Freyheit gebrauchen, und dasjenige, was ich auch etwa sonst des Herrn Auctoris meditationibus hinzuzusehen finde, meinen Zuhörern, jedoch in einer absonderlichen Stunde, in die Feder dictiren lassen. Im übrigen ist bekannt, daß der He.r Autor bey der ersten edition dieses seines Speciminis juris publici mit dem Herrn

Vitriario in Holland zerfallen, und dadurch Gelegenheit genommen, bey der andern edition vieles ausführlicher zu schreiben, auch seine annotationes über die so genannten Vindicias pro Vitriario mit beydrucken zu lassen, dahin er auch zum öfftern remittiret. Wie nun dieses meine Zuhörer nicht anders als begierig machen soll, des Herrn Vitriarii institutiones juris publici mit dem Herrn Autore zu conferiren, also bekomme ich hiedurch Gelegenheit, meine Gedanken desto füglicher zu entdecken, was nebst dem Herrn Autore für ein ander Buch etwa nachzulesen sey. Monzambano hat schon zu seiner Zeit über die allzugroße Menge derer Publicisten, die doch größten Theils die Leser mehr verwirreten, als unterwiesen, geklaget. Vor diesem schriebe einer den andern aus, und wer den Limnäum hatte, konte die übrigen leicht entbehren. Nach dem Münsterischen Frieden hat sich vieles im Teutschen Reich von zehen zu zehen Jahren geändert; ja es sind nach des Conrings und des Monzambano Aufmunterungen viele von denen ehemals gemeinen Meynungen der Publicisten aus der Mode kommen, und will deswegen der Limnäus nicht so weit mehr zukommen, als vor diesem. Gleichwohl unter denen vielen neuen Publicisten sich alle oder viele anzuschaffen, oder zum lesen zu recommendiren, ist auch bey Studiosis nicht wohl practicabel. Demnach halte ich für das rathsamste, daß, da meine Auditores ohnedem werden vonnöthen haben, des Herrn Vitria-

Vitriarii Institutiones mit des Herrn Titiu seinen zum öfftern zu conferiren; sie nichts geschickters werden thun können, als des Herrn Pffingers Anmerkungen ad Vitriarium, nicht zwar von Wort zu Wort durchzulesen, sondern sich fleißig bekant zu machen, indem derselbe mit grossem Fleiß und Mühe in diesen, nunmehr auch sehr vermehrten Anmerkungen alles dasjenige zusammen gesucht, was theils zur Erkänntniß der Teutschen Antiquitäten, des Ursprungs und Fortgangs derer Teutschen Chur- und Fürstlichen Häuser, des Thuns und Lassens der Römischen Käyser selbst u. s. w. dienet; theils aber auch, was unter denen neuesten Scribenten für Controversien, die ad jus publicum gehören, im Schwange gehen, dabey er dieselben fleißig excerpiret, und sich allenthalben sehr behutsam und modest aufgeföhret, und da die Sache ex documentis publicis zu decidiren, auch diese dabey anführet. Solte aber jemanden des Herrn Pffingers Arbeit für einen Anfänger zu gebrauchen, zu groß scheinen, dem recommendire ich den Teutschen Reichs-Staat, der zu Leipzig anno 1706, und 1707, in zweyen Tomis publiciret worden.

In denen Privat-Lectioibus über den Civil-Proceß, werde ich meines werthen Herrn Collegen des Herrn Professoris Ludovici Civil-Proceß zum Grunde legen. Vor etliche

(9) Von denen Lectioibus über den Civil-Proceß.

vierzig oder funffzig Jahren war es auf unsern Universitäten noch nicht hergebracht, daß man die Jugend mit absonderlichen Collegiis zu dem Proceße anwiese, sondern man begnügte sich nur, daß man die Lehren, so zu dem Proceß gehörten, in die Titul derer Pandecten mit einmischete, unerachtet nicht zu läugnen, daß unser Proceß in Teutschland in gar vielen Stücken von dem Römischen auch zu des Justiniani Zeiten üblichen Proceß abgethet, und seinen Ursprung dem Päßstlichen Recht zu danken hat, welches Päßstliche Recht aber auch ebenmäßig in denen damahligen Zeiten auf denen protestirenden Universitäten negligiret ward, weil man sich beredete, daß das Käyserliche Recht, unter denen Protestirenden mehr als das Päßstliche Recht recipiret sey, welchen Irrthum ich in den letzten Capiteln der Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ weitläufftig refutiret. Solchergestalt aber konte es nicht fehlen, daß wenn man von Universitäten sich zur praxi wendete, man gleichsam in eine neue Welt kam, und mit grossen Schaden sein selbst oder seiner Clienten viel neues Lehr-Geld geben mußte. Wenn es hoch kam, so hielt man damahls auf denen Universitäten ein so genanntes Collegium Practicum, welches darinnen bestund, daß man denen Studenten formulas der Libelle oder exceptiones ad singulos titulos pandectarum dictirte, und wenn Dieselben mit grosser Mühe diese Dinge abgeschrieben, sie beredete, daß sie nun tüchtig zur Praxi wären. Man kan ein

ein Exempel hiervon aus D. Quirini Schachers zu
 Leipzig Anno 1678. publicirten Collegio Practico
 nehmen, welches der Autor als ein zu seiner Zeit
 geübter und berühmter Practicus seinen Auditori-
 bus biß in das 45. Buch der Pandecten dictirt.
 Und muß man hierbey billig seine Mühe und Ar-
 beit, auch die nicht weniger grosse Gedult derer
 Auditorum bewundern, zugleich aber auch betau-
 ren, daß die edle Zeit mit vielen unnöthigen Din-
 gen, die in der That in der praxi keinen Nutzen ha-
 ben, welches auch der Herr Autor hin und wieder
 selbstn zugestehet, zugebracht worden. Und weiß
 ich mich noch wohl zu entsinnen, daß als ich da-
 mahls von dem Verleger angesprochen wurde, die
 Continuation des Wercks von 45. Buch an biß zu
 Ende über mich zu nehmen, ich solches deshalb
 abschlug, theils weil ich als ein junger Advocate,
 und der selbst noch wenig Erfahrung hatte, mich
 nicht darzu geschickt befand, theils aber, weil ich
 schon damahlen erkannte, daß die meisten Titul
 der Pandecten einen geringen Nutzen in der praxi
 hätten, ingleichen daß die formula actionum das
 mindeste von der praxi in sich begriffen. Eben
 dieses ist auch von denen formulis actionum des
 sonst berühmten und geübten Practici Svenden-
 dörfferi, die hernach mode wurden, zu erinnern.
 Die Processu die Nicolai und Fibig herausgegeben,
 waren zwar vollständiger und wurden vor dem
 sehr gebraucht, aber sie sind auch mit vielen un-
 dienlichen Weitläufftigkeiten angefüllt, welches

besagten Herrn D. Svendendorffern bewogen seinen Auditoribus kürzere und geschicktere formulas sowohl für die Kläger als Beklagte, ingleichen für die Richter in Abfassung der Urtheil zu des Fibigs Proceß zu dictiren, die auch nach der Zeit zu etlichen mahlen viel vermehrter wieder aufgelegt worden. Andere lasen über die Chur-Sächsische Proceß-Ordnung. Es mangelte aber allenthalben an einer kurzen Einleitung, dessen sich auch die Practici ausser Sachsen bedienen könnten, biß endlich der Herr Professor Ludovici diese Mühe mit gutem Success übernommen. Ich werde mich aber in diesen Lectionibus bestreuen, nicht alleine bey jedem Titul zu zeigen, wie sich die Advocaten darbey behutsam aufführen, und die leider noch allenthalben herrschende Verwirrung vermeiden solten, sondern ich werde auch hin und wieder Gelegenheit nehmen, nach Seinem Exempel ratione der abzufassenden Urtheil eine und andere nützliche Anmerkung zu geben / und zugleich von der Ursache und denen prætexten der überaus beschwerlichen Weitläufigkeit unserer Proceße, und von denen bisshero hier und dar geführten löblichen Consiliis diese Weitläufigkeit abzuschaffen, und von denen vielfältigen Verhinderungen dieser löblichen Intention, meine unmaßgebliche Gedanken in geziemender Bescheidenheit eröffnen. Die dieses Collegium mit Nutzen besuchen wollen, werden nicht übel thun, des Herrn Svendendorffers additiones ad Processum Fibigii bey der Hand zu haben,

haben, und sich dererelben in öfteren Nachschlagen zu bedienen. Denn man muß doch denen Sächsischen Jctis diesen Ruhm lassen, und an denen formulis Svendendörfferi in dem besagten Buch dieses loben, daß sie kurz und bündig gefaßt sind, auch in denen formulis sententiarum nicht leichte ein Wort ohne Ursach gesetzt sey, das nicht seine sonderbahre Bedeutung habe, daraus man einiger massen die Intention derer Herren Urtheils-Fassere auch ohne beygefügtten rationibus decidendi begreifen könne; und ist in gegenheil zu bedauren, daß an andern Orten in dem Einbringen der Partheyen ein so schwülstiger und weitläufftiger Stilus gebräuchlich ist, der zu nichts nuzet, als den Urtheils-Fasser verdriesslich zu machen, auch die Partheyen selbst und den Proceß dergestalt zu verwirren, daß man hernach in Collegiis Juridicis offte nicht weiß, wie man diese Verwirrung wieder entwickeln, und die Sache in eine geschickte Ordnung bringen solle.

In dem vierten und sechsten Semestri, werde ich von acht bis neun Uhr privatim über meine Cautelen circa præcognita jurisprudentiæ Ecclesiasticæ lesen, und zwar über die ersten 17. Capitel bis zu Ende. Denn von dem 18. Capitel bis zu Ende wird von dem Ursprung, Fortgang und Autorität des Päpstlichen Rechts gehandelt, welche

(10) Von denen lectionibus über die Cautelen circa præcognita jurisprudentiæ Ecclesiasticæ.

Die materie ich bißher in absonderlichen lectionibus erkläret, wie solches auch nur jeho öffentlich geschehen, und für etlichen Wochen geendiget worden. So suppeditiren auch die ersten 17. Capitel materie gnug darüber zu discurren. Von dem Zweck und dem Nutzen dieser lectionum ist nicht nöthig viele Worte zu machen, nachdem die Cautelen selbst (die nun auch in das Teutsche übersetzt sind) auf allen Blättern davon reden und selbigen bezeugen. So habe ich auch in denen Cautelen selbst angezeigt, was für Autores hier bey für andern zu recommendiren. Dieweil aber dieselbe alle anzuschaffen, denen so auf Universitäten leben, theils zu kostbar, theils zu beschwerlich ist; Als wird für diejenigen die dieses Collegium mit Nutzen halten wollen, genung seyn, wenn sie des Arnolds Kezer-Historie sich anschaffen, jedoch in Lesung derselben, bald von Anfang die Cautelen beobachten die ich in 2. Cap. S. 41. 42. in 3. Cap. S. 59. 60. und in 9. Cap. S. 15. angezeigt habe. Noch besser aber wird ihnen dieses Collegium zu statten kommen, wenn sie des Herrn Bashage Annales Ecclesiasticos, und des Du Pin Neue Bibliothecque der Kirchen-Scribenten zu meinen Discours conferiren können. Solten ihnen auch die Anschaffung dieser beyden Bücher zu kostbar fallen, wird es ihnen doch sehr ersprießlich seyn, wenn sie die drey ersten Tomos von des Du Pin seinem Werke, die in die Lateinische Sprache übersetzt sind, an sich handeln können. Denn obgleich dieser

dieser Mann der so genannten Catholischen Religion zugethan ist; so muß man sich doch verwundern, wie derselbe, unerachtet derer Vorurtheile, mit denen die Catholicken ordentlich eingenommen zu seyn pflegen, dennoch durch dieselbe gedrungen, und in vielen Stücken die gar mercklichen Fehler derer sonst ihrer guten Intention halber billig zu lobenden Kirch-Väter angemerket, und herzhafft, jedoch mit grosser Bescheidenheit selbige entdeckt; welches uns billig beschämen soll, wenn wir noch hin und wieder gar zu grosses Werck aus denen Kirch-Vätern, und ihre mit Mühe und Noth zu entschuldigenden irrigen Lehren wohl gar zu Glaubens-Artickeln machen, da doch ein Mann der mitten im Pabstthum gelebet, dergleichen handgreiffliche præjudicia abgelegt. Die Conduite meiner Auditorum bey diesen lectionibus betreffend, habe ich zweyerley Erinnerungen zu thun, eines theils, daß sie die erkannten Wahrheiten zwar nicht heimlich zu halten und zu verbergen suchen; aber doch davon nicht in Tag hinein in allen conversationen reden; anders theils daß sie diejenigen, die noch in denen gemeinen Irthümern stecken, und dieselbe durch allerhand unlöbliche Wege zu verthendigen trachten, ja nicht verachten, vielweniger anseinden, sondern dieselbigen, wenn sie auch selbst von ihnen solten verfolget werden, herzklich lieben, und ihre Irthümer mit Sanfftmuth ertragen. Damit ihnen aber diese Erinnerungen nicht etwa zu Paradox oder wohl gar zu scheinheilig vorzukommen

Kommen mögen, will ich ihnen die vernünftigen Ursachen vorstellen, die mich bewogen in diesen beyden Erinnerungen mich noch selbst täglich zu üben. Die Freundschaft mit der wahren Weisheit, will eben so delicat tractiret seyn, als die Freundschaft mit einem honneten Frauenzimmer, oder (damit sich nicht etwan unter dieses Gleichnuß einige nicht allzureine Gedanken mischen) die Freundschaft mit einer vornehmen Person unsers Geschlechts. In beyden wird auf Seiten unserer eine grosse discretion erfordert, daß man bey leibe nicht in allerhand Gesellschaft von derselben Freundschaft prahle, und sich der Familiarität mit besagten Personen rühme; denn man verlernet durch nichts eher als durch dergleichen indiscretion nicht nur die Freundschaft besagter Personen, sondern auch alle wahre Hochachtung derer, die dergleichen Ruhmrätigkeit anhören; Was die andere Erinnerung betrifft, bin ich gewiß versichert, daß ihrer nicht wenig hier und dar sind, die, wenn sie mich tanquam aliud agendo, und mit Beredung der Einältigen, daß sie sich mere passive darbey aufgeführt, zum Scheiterhauffen bringen könnten; bona fide, wie wir Juristen reden, oder nach der Redens: Art der heiligen Schrift, daß sie vermeynten es geschehe unserm HERRN GOTTE ein sonderlicher Dienst daran, Gott in einem brünstigen Gebet herzlich davor danken würden, daß er einen nach ihrer Meynung so schädlichen Menschen ein Ende mit Schrecken nehmen lassen. Aber was
 un

um sollte ich diese Leute hassen, da sie dieses alles aus
 guter Meynung, und aus Trunkenheit derer Pra-
 judiciorum thun, darinnen ich für etlichen Jah-
 ren noch selbst gesteckt, und diesen Affect mit ihnen
 gemein gehabt; mich aber dabey nicht wenig ver-
 droffen, wenn mich ein anderer deshalb angefein-
 det? Warum sollte ich sie nicht aufrichtig lieben, und
 Gedult mit ihrer Schwachheit haben, da mir es doch
 wohlgefallen, daß, da ich ehedem in dergleichen Irr-
 thum stacke, andere mit mir Gedult gehabt, und
 mit Liebe und Sanfftmuth mir mein Elend ge-
 zeigt, und mir mit ihren treuherzigen Rathschlä-
 gen gute Anleitung gegeben, wie ich mich mit guter
 Manier aus diesem Irrwege begeben sollte; ja
 da ehedem wohl unterschiedene von denen, davon
 ich handele, selbst aus guten treuen Herzen sich be-
 mühet, wie sie den Splitter aus dem Auge meines
 Herzens ziehen möchten. Warum sollte ich nicht
 hergliche Gedult mit ihnen haben, und hoffen, daß sie
 Gott noch vielleicht zu vieler Beförderung seiner Ehz-
 re brauchen möchte; da ich anfänglich das Exempel
 Pauli, der auch anfänglich mit Unverstand eif-
 ferte, und die Gemeine aus guten Absichten ver-
 folgete, für mir habe, sondern auch an meinem ei-
 genen Exempel solches lernen können. Denn da
 ich von Jugend auf in denen allgemeinen Irrthü-
 mern erzogen worden, hernach da ich durch sonderliche
 Führung Gottes, ohne meinen Verdienst, mich
 heraus zu reißen angefangen, und nichts desto weniger
 aus Unwissenheit etliche Jahr nebst andern, die
 mir

mir hernach gram worden, in der Theologia my-
 stica und Cabala Judaica Trost und Hülffe gesucht,
 durch ebenmäßige Führung GOTTES, meinen
 Fuß bey Zeiten zurück gezogen, warum solte ich
 nicht ebenmäßig hoffen, daß GOTT auch andere
 vermittelst seiner Gnade aus eben diesen Irrwegen
 zu rechter Zeit bringen könne, u. s. w.

II) Wegen
 der Lectio-
 num über
 des Lance-
 iotti zwey
 letzten Bü-
 cher.

Wey denen Lectionibus publicis
 über des Lancelotti zwey letzten Bü-
 cher, will ich dasjenige, was obert
 bey dem Bericht, wegen der Lectio-
 num über die zwey ersten Bücher an-
 geführt worden, hier nicht wieder-
 holen, sondern nur dieses melden,
 daß diese zwey letzten Bücher von dem Civil-Pro-
 ceß und denen Ubelthaten handeln. Was jenem
 betrifft, werden meine Auditores, die die Privat-
 Lectiones des vorigen halben Jahres über den Ci-
 vil-Proceß gehört, nicht alleine Gelegenheit be-
 kommen, vieles zu repetiren, sondern auch con-
 vinciret werden, daß die gar erschreckliche Weit-
 läufftigkeit unserer Proceße fast einzig und alleine
 von dem Päbstlichen Recht herstamme, und dar-
 bey die Politischen Geheimnisse des Pabstthums
 erkennen lernen, wie selbiges allemahl unter der
 Larve einer sonderlichen Billigkeit und Gottesfurcht
 diese Weitläufftigkeit erslich in denen so genann-
 ten Geistlichen oder Kirchen- Gerichten eingefüh-
 ret, und vermittelst ihrer Listigkeit, und des dar-
 mahs

gnahmen überall herrschenden Aberglaubens, die Einfältigkeit der Läden hintergangen, daß sie dies selbe ebenmäßig in die weltliche Gerichte und zwar freiwillig introducirt. Bey dem vierdten Buche wird unter denen Titeln von der Inquisition, von der Canonischen Reinigung, von der Simonie, von der Ketzerey, von der Gauckeley, von Wucher, von Kirchen-Bann, und so weiter, gar vieles augenscheinlich angewiesen werden, das zwar noch bishero auch unter denen Protestirenden im Schwange ist, aber nichts destoweniger, wenn man unpartheyisch davon reden will, unter die Reliquien des Papistischen Sauersteigs gerechnet werden muß. Und in diesem Ansehen, werden diese öffentliche Lectiones zugleich als eine Vorbereitung betrachtet werden können, zu denen Privat-Lectionibus, davon gleich jese noch etwas mit weniger wird zu erinnern seyn.

In diesen werde ich von dem Criminal-Proceß handeln, und zum Grunde desselben abermahl des Herrn Professoris Ludovici Einleitung zu dem Peinlichen Proceß legen. Gleichwie oben gezeigt worden, was bishero für ein Mangel daraus entstanden, daß man auf Universitäten gar selten die Studirenden zu klüglicher Führung oder Direction des Civil-Processes angewiesen; also ist noch mehr zu bedauern, daß solche Anführung zu dem Peinlichen Proceß

12) Wegen
der Lectio-
nen über
den Pein-
lichen Pro-
cess.
noch

noch weniger beobachtet worden, daraus denn
 nothwendig erfolgen müssen, daß, wenn hernach
 dieselben zu Dirigirung der Peinlichen Processen,
 entweder bey Adelichen Gerichten, oder in Aems-
 tern, oder in Städten sich gebrauchen lassen, nichts
 als Confusion entstanden. Die bey denen Fa-
 cultäten und Schöppen = Stühlen täglich einge-
 schickten Acta geben von diesem Elend allenthalben
 vielfältige Proben, zumahlen da von denen Au-
 toribus, denen man hernach in Führung der Pein-
 lichen Processen, als eine Richtschnur blindlings
 gefolget, und die ich aus gewissen Ursachen nicht
 nennen will, gar viele allgemeine Irthümer und
 Reliquien des Pabstthums als gesunde Lehren vor-
 getragen zu werden pflegen, auch bey denen Com-
 mentatoribus über die Peinliche Hals = Gerichts-
 Ordnung unzählliche Dinge zu erinnern sind. Wenn
 ich denn in etlichen Disputationibus, von Ur-
 sprung des Inquisition - und absonderlich des He-
 ren = Processen, von Ursprung, Fortgang und
 Untergang der Westphälischen Gerichte, von Ur-
 sprung und Absicht der peinlichen Hals = Gerichts-
 Ordnung eines und das andere bemerket, daß bey
 diesen Lectionibus hier und dar wird mit guten
 Nutzen angebracht werden können; als werden
 meine Zuhörer wohl thun, wann sie besagte Di-
 sputationes sich hierbey bekannt machen. Und
 wie ich bey jeden Titul gnugsame Cautelen geben
 werde, wie man sich künfftig zu hüten hat, daß
 man in die bey denen peinlichen Processen gar ge-
 wöhn-



wöhnliche Fehler nicht verfallt, also werde ich gleicher gestalt viele Gelegenheit haben zu weisen, warum es gar nicht practicabel sey, daß, obschon z. E. die Denunciationen, der gesammte Inquisition-Proceß, die scharffe Frage oder Tortur, die meisten, sonderlich aber die grausamen Todesstraffen u. s. w. unfechtig aus dem Pabsithum herkommen, und sehr vielen Mißbräuchen unterworffen seyn; dieselben gänzlich bey uns abgeschaffet werden können. Dann wann man gleich an derer statt, wie in Engeland und andern Orten gebräuchlich ist, oder vor dem bey denen alten Römern gebräuchlich gewesen, diesen peinlichen Proceß mittelst peinlicher Anklage, Beweis durch Zeugen oder documente, oder solcher Mittel, die nach der Römischen Mode probationes artificiales genennet werden, auch Abschaffung aller scharffen Frage, auch Leibes und Todesstraffen in eine ganz andere Form giessen wolte, würde doch vergleichen Aenderung sich eines theils ganz nicht zu der Einrichtung unserer Republicquen und Staaten in Teutschland schicken, anders theils aber ja so vielen, wo nicht mehreren Mißbräuchen als der bißhero übliche Inquisition-Proceß ist, unterworffen seyn, welches mit vielen Exempeln in Discours wird bewiesen werden. Es werden aber nichts destoweniger bey dieser Gelegenheit viele Anmerkungen beygebracht werden, wie die obgedachten Mißbräuche bey dem Inquisition-Proceß, theils durch Sorgfalt derer so das Regiment füh-

ren, theils durch eine vernünfftige Conduite derer
 Amt:teute, Stadt:Richter und Gerichts:Ver-
 walter, ingleichen eines vorsichtigen Advocaten,
 vermieden werden können.

Nochzwey ^{andereVorz} Nachdem ich also von dem Zweck
 und Vorhaben der bishero erzehlten
 schläge. zwölf Collegiorum etwas ausführ-
 licher wiewohl in möglichster Kürze
 gehandelt, könnte ich diesen Bericht, der ohne
 dem weitläufftiger worden, als ich mir anfangs
 fürgeseket, beschliessen, wenn mir nicht, indem
 ich dieses schreibe, noch ein und andere Gedan-
 cken eingefallen, von etlichen vielleicht nicht un-
 nützlichen Diensten, mit welchen ich Zeit während
 des dieses Cursus, denen die allhier studiren, an
 die Hand gehen könnte. Denn weil es bey uns
 so Herkommens, und in denen Statutis unserer
 Facultät gegründet ist, daß die öffentlichen Lecti-
 ones wöchentlich nur drey Tage gehalten werden,
 und also wöchentlich drey Stunden übrig bleiben,
 ist mir in dem Sinn kommen, ob nicht auch dies
 selbigen dergestalt angelegt werden könnten, daß die
 jenigen so ein Vertrauen zu mir haben, selbige
 nicht unnützlich zubrachten. Und vermeine ich,
 es werde nicht übel gethan seyn, wenn Zeit wech-
 render dieser zweyen Jahre, die beyden Sommer
 über ich denenjenigen so sich in disputiren üben
 wollen, meine Dienste anböte, und die beyden
 Winter über ich denenjenigen, die von einen und
 andern

andern guten Buche, das in denen Buchläden nicht überall zu finden, einige genauere Nachricht zu wissen begehren, aus meiner wenigen Bibliothec an die Hand gienge, und sie von dem Nutzen und Gebrauch derselben unterwiese.

Von denen Mängeln die auf Universitäten hier und dar bey dem disputiren vorkommen, wäre gar vieles zu erinnern, weil aber nicht alleine die Materie zu weitläufftig ist, sondern auch diejenigen, so damit behafftet sind, die Wahrheit nicht wohl leiden können, und die Entdeckung der Fehler dennoch das eingerissene Ubel alleine nicht hebet, als wil ich nur künzlich davon reden, was bey dem Collegio disputatorio meine Intention sey. Es ist kein Zweifel, daß nicht durch vernünftiges disputiren das Judicium eines Menschen solle fähig und munter gemacht werden, die Umstände einer Sache geschwinde zu überlegen und wohl zu unterscheiden, und ist diese fähige Munterkeit sonderlich einen Juristen nöthig, es sey nun wenn er um guten Rath von jemand gefraget wird, oder jemand advocando bedienet ist; oder als Richter einen Proceß zu dirigiren hat, und einen Abschied oder Urtheil machen soll. Absonderlich aber ist diese fähige Munterkeit denenjenigen höchstnöthig, die Könige und Fürsten, oder sonst ihren Vaterlande in denen das gemeine Wesen angehenden Dingen guten Rath mittheilen

Der eine von einem Exercitio disputatorio.

sollen, damit sie entweder mit einem impracticablen oder schädlichem Rathe sich nicht übereilen, und hernach aus Furcht der Schande oder angewöhnten Haberechtereij den einmahl gegebenen schädlichen Rath hartnäckigt zu vertheidigen trachten; oder auch mit langweiliger zweiffels-vollen Antwort denjenigen, der ihren Rath begehret, mehr verwirren, als helfen. Es ist nichts ungeschickters für eine Rathgeber, als wenn er nach der gewöhnlichen Redensart den Schlüssel nicht finden kan, zumahl wenn er die irrige Meynung hat, es seye schöne und sey ein Zeichen einer grossen Weißheit, daß man allenthalben Knoten suche, und bey Dingen, die eine prompte Entschliessung erfordern, neue Scrupel mache; oder nicht selbst aus dem Schatz seines Herzens einen guten Rath mitzuthailen sich unterstehe, sondern erst hundert Consulenten und Decidenten auffuchen müsse, biß man den Casum in terminis terminantibus gefunden habe, und das gefundene Oracul in Einfalt nachbete. Wie wohl nun die bey denen Juristen-Facultäten ein Kommenden Acta dann und wann von unterschiedenen unlöblichen Untugenden theils der Richter, theils der Advocaten merckliche Spuren blicken lassen; so kan doch nicht geleugnet werden, daß nicht fast die meisten Fauren, so wohl in Civil- als Criminal- Processen daraus entstehen, daß es denen Richtern und Advocaten an einem guten Judicio Logico mangelt, und daß sie auf Universitäten kein Collegium Logicum gehalten, oder

oder kein Exercitium disputatorium getrieben, und folglich auch hernach die Jurisprudenz kein obenhin gelernet haben, und begnügt gewesen, daß man ihre Nahmen unter eine weitläufftige Disputation hat setzen lassen, und dieselbe dem Drucker mit vielem Gelde bezahlet, auch ein paar Stunden ex Tacito, oder kein confus unter einander und absque judicio respondirt. Also begehrt ohnlängst ein guter ehlicher Mann ein Responsum von unserer Facultät, und weil er vermeynet, es gelte sonst die an uns gethane Frage nicht, hatte er die so genannte Clausulam salutarem, desuper nobilissimum judicis officium implorando derselben angehenckt. Ein anderer, der von einer Weibs-Person eines mit ihr getriebenen Ehebruchs war beschuldiget worden, vermeynte, es gälte seine Defension nichts, wenn er nicht eine nach obiger Art auf der Universität gehaltene Disputation von 21. Bogen zu Bezeugung seiner Unschuld mit anführete, und dieselbe zu denen Acten hefften ließe. So entsinne ich mich auch, daß vor etlichen Jahren wir in Facultate vor nöthig hielten, einen Richter, der bey Formirung der Inquisitions- Articul absque judicio logico gar viele Umstände in einen Artikel zu bringen gewohnt war, (z. E. ob Inquisite nicht gestern Vormittags um 10. Uhr Titium auf öffentlicher Strasse mit einem Messer angefallen, und ehe es sich dieser versehen, demselben hinterwärts eine tödelliche Wunde gefährlicher Weise bengefüt-

get?) wohlmeinend zu erinnern, daß künfftig die Artikel behutsamer und sine commiffione fallaciae plurium interrogationum einzurichten wären; auch in denen rationibus decidendi etwa mit anführen mochten, daß Er sonst leicht in Gefahr kommen möchte von seinem Amte abgesetzt zu werden. Als uns aber bald hernach von eben diesem Manne anderwärtige Inquisitions-Acta zugeschickt wurden, befanden wir, daß der gute Mann die obige cumulation nicht aus böser Meinung gethan, sondern ex defectu iudicii, sintemahl er hernach mit gar zu grosser Behutsamkeit sich inacht nahm, daß er ja nicht mehr als einen Umstand in einen Artikel brächte, und also ohne Noth die Inquisitional-Artikel häuffte, z. E. wenn er etwa hätte fragen können. Ob nicht Inquisit gestern Mittags um zehen Uhr in hiesige Stadt gefahren kommen? (ich supponire, daß diese hier cumulirten wenige Umstände intuitu facti, weshalber inquiret wird, separatim wenig importiren, waren die Fragen folgender Gestalt eingerichtet: (1) Ob nicht Inquisit in hiesige Stadt kommen? (2) Wenn solches geschehen? (3) Ob es nicht gestern geschehen? (4) Ob es Vormittags oder Nachmittags geschehen? (5) Wie viel es geschlagen? (6) Ob es nicht zehen Uhr gewesen? (7) Auf was Weise er in die Stadt kommen? (8) Ob er gegangen, geritten oder gefahren? (9) Was er für Pferde vor dem Wagen gehabt? (10) Ob es nicht Schächten gewesen?

wesen? (11) Ob es eine Chaise oder Mantel-
Wagen gewesen? (12) Wie viel sie Räder
gehabt? u. s. w. Ich kan mich zwar der Ex-
empel, wie sie damahls vorkommen, so genau
nicht erinnern; aber ich kan versichern, daß dies
selben ja so sensible waren, als das von mir hier
vorgestellte Exempel. Aus diesen und andern
Ursachen nun bin ich gesonnen, obbesagte wöchent-
liche drey Tage von 9. bis 10. Uhr diesen Som-
mer durch den einen Tag gewisse Cautelen im Di-
scursu privatim vorzustellen, wie die Advocaten,
Richter und Consulenten die Regeln einer geschick-
ten Disputation und vernünftigen Raisonnements
in ihrem Amte beobachten, und die in denen täg-
lichen Exempeln gar zu oft vorkommende eclipses
vermeiden sollen: die andern zwey Tage aber wer-
de ich in meinem privat-auditorio diejenige, so sich
selbst üben wollen, exerciren, und nach der Ge-
wohnheit, nach welcher ich auch in publicis & so-
lennibus disputationibus, sowohl denen Oppo-
nenten als Respondenten bejzustehen pflege, de-
nen Disputanten in der praxi selbst zeigen, wie sie
im disputiren alles unnütze Gewäsche, anzüglische
und prahlerische Redens-Arten, verführische und
naserweise Sophistereyen vermeiden, und denensel-
ben auf eine zulässliche, modeste, aber nachdrück-
liche und kräftige Weise begegnen sollen. Ich
wolte zwar wohl gerne dieses Exersitium publice
halten, daß jederman demselben zuhören könnte;
nachdem aber diejenigen, die sich disfalls allbereite
bey

bey mir angegeben, sich nicht so bald Anfangs ge-
trauen publice hören zu lassen, muß ich mich so
lange nach Ihnen accommodiren, biß solches mit
ihrer guten Bewilligung geschehen könne, davon
vielleicht noch diesen Sommer einige Specimina vor-
kommen möchten.

Der andere Was das Winter-Vorhaben mit
von einer Vorlegung etlicher nützlicher und ras-
Conversati- rer Bücher aus meiner Bibliothecque
on über al- betrifft, dazu haben mich folgende
lerhand ras- Umstände veranlasset. Es ist frey-
re und gute lich zu beklagen, daß die meisten Stu-
Bücher. diosi in allen Facultäten die Studia

humaniora und elegantiora, ungleichen moralia,
politica, historica gar zu sehr negligiren; Aber es
ist doch auch nicht zu leugnen, daß nicht hier und
dar unter jungen Leuten, die auf Universitäten
leben, einige gute Ingenia seyn solten, die entwe-
der in diesen Studiis schon ziemlich profectus, oder
doch einen guten Anfang haben, und Verlangen
tragen sich darinne noch mehr zu perfectioniren;
denen dann billig von denen Professoribus, son-
derlich der höhern Facultäten, soll geholffen und
unter die Arme gegriffen, nach Gelegenheit der
Umstände ihnen etwas zu thun gegeben, und wie
sie solches Thun klüglich ausführen sollen, guten
Rath mitgetheilet werden. Wenn dieses
nicht geschiehet, werden die langsamen und trägen
Ingenia schüchtern und verdrossen, die feurigen
aber

aber verfallen auf eine ungezähmte und anzügliche Schreib= Art, und verwirren sich in ungehliche verdriessliche Zufälle, die sie hernach ungeschick machen, sich selbst und dem Nächsten rechtschaffen zu dienen. Man hat Exempel, daß sonderlich junge Leute die sich auf das Studium Juris gezeget, wenn sie von Armuth gedrückt, sich unter die protection anderer begeben, von diesen darzu gebraucht werden, daß sie für selbige arbeiten müssen, und daß diese Arbeit hernach in Mahmen derer Patronorum ediret worden, wodurch denn solche gute und nützliche ingenia in der Slavery gedrückt, andere aber sich darin zu begeben abgehalten werden, da man hingegen, wenn man denen Dürfftigen erlaubete, den Gewinnst von ihrer Arbeit selbst zu geniessen, und mit Vorsehung ihres Nahmens sich bekannt zu machen, man vielleicht ohne grosse Mühe und ohne Beytrag anderer Kosten ein Seminarium für die Dürfftigen, ihr Brodt selbst zu verdienen, nach und nach anrichten könte. Dergleichen Leuten nun fürnehmlich zu gute habe ich mir vorgenommen, dergleichen Conuersation die obgedachten drey Tage durch, die beyden Winter über anzustellen, ihnen den Catalogum meiner Bibliothecque zu communiciren, und was für Bücher sie für andern darinne notiret, von denenselben ihnen genauere Nachricht in einen freyen Discours zu geben, da nöthig selbige unter sie auszutheilen, und excerpta mit einen bezeugten judicio daraus machen zu lassen; was an ihrer

ihrer Schreib: Art zu erinnern sey, glimpflich und
 bescheiden ihnen vorzutragen; wenn etliche
 Bücher seyn, die eine neue Auflage meritiren, ei-
 nen Verleger zu schaffen, denen Auditoribus die
 dürfftig sind, oder auch sonst dergleichen Mühe ü-
 ber sich nehmen wollen, die Edition unter die
 Hand zugeben, auch ihnen sonst mit Rath und
 That beyzustehen, und im übrigen alles was
 möglich ist beyzutragen, daß sie zu denen Studiis
 elegantioribus & solidioribus mehr und mehr Lust
 bekommen, und Gelegenheit finden etwas mit Nut-
 zen zu arbeiten und sich aus dem Müßiggang zu
 reißen. Ich kan von allen Gedancken die mir
 dabey einfallen, mich anitzo nicht deutlicher expri-
 miren, weil solches gar zu weitläufftig fallen würde.
 Indessen werden diejenige die keine Mittel
 haben, und doch dieser Conuersation gerne beywoh-
 nen, und des Nutzens derselben genießten wollen,
 sich diesem Sommer über bey Zeiten bey mir an-
 geben, damit ich sie zum voraus prüffen könne,
 ob sie zu diesen Vorhaben geschickt sind. Vor al-
 len Dingen aber werden diese sich befeißigen, daß
 sie ein modestes und bescheidenes Leben führen, darat-
 es sonst auch bey denen Dürfftigen offte mangelt;
 auch mit muthwilligen Schulden arme und dürff-
 tige Leute nicht aufsetzen u. s. w. Von denen übr-
 igen requisitis wird zu seiner Zeit in der Conuersation
 selbst zu reden seyn.

Wie

Wie nun aus dem bisherigen Bericht meine Meynung und Intention, die ich bey diesem cursu habe, gnugsam erhellen wird; also versichere ich hienächst, daß die Publicirung desselben nicht zu dem Ende geschehen, daß ich hiedurch die Studiosos an mich locken, und denen andern, die auf hiesiger Universität dociren, ihre Zuhörer abspensig machen wolle. Es wird mir jedermant das Zeugniß geben, daß ich niemand brauche, Auditores in meine Collegia zu werben, auch niemand mißrathen, daß er bey diesen oder jenen keine Collegia halten solle. Und wenn man mich selbst consüliret, was man vor Collegia besuchen sollte, pflege ich insgemein zu rathen, sie sollen die Herrn Professores und Doctores hier selbst hören, und zu denen gehen, zu denen sie das meiste Vertrauen haben. Ja wenn sie mich fragen, ob ich für rathsam halte, daß sie dieses oder jenes von meinen eigenen Collegiis besuchen sollten, gebe ich ihnen zur Antwort, sie müssen selbst sich prüfen, ob sie ihnen was nütze wären, dann mein Rath wäre hierinnen partheyisch. Ich kan mir auch leicht einbilden, daß vielleicht etlichen die in meinem Bericht erwähnten postulata von meinen Zuhörern, zu scharff, oder daß sie für sie nicht thumlich wären, vorkommen dörrften; die haben ihre Freyheit, meine Lectiones nicht zu besuchen, und bin ich zufrieden, wenn sie mir gleichfalls die Freyheit lassen, meine Lectiones nach meinen wenigen

Verz

Wichtige
Erinnerung
wegen dieses
Berichts.

Verstande und Gewissen anzustellen; und werden sie allhier Gelegenheit genug haben, bey andern Doctores Lectiones zu finden, die nach ihren gusto besser eingerichtet sind.

Noch eine andere. Aus dieser Erklärung, fließet eine andere, daß ich nimmer prætendire, daß andere Doctores allhier ihre Lectiones nach denen meinigen einrichten solten, in gleichen daß ich durch diejenigen Umstände, die ich von meinen Zuhörern prætendire, oder was ich von meiner Conduite mit ihnen gemeldet, diejenigen die dergleichen prætensiones nicht machen, oder mit ihren Zuhörern anders umgehen, keinesweges hiermit wolle getasdelst haben. Die Auditores haben nicht alle einersley Zweck, und es können zwey unterschiedene, auch nach Gelegenheit wohl zwey wiederwärtige Arten der Verhaltung derer Lehren gegen ihre Zuhörer benderseits indifferent seyn. Wie ich nun diejenigen, denen eine andere Methode und Conduite beliebig ist, nicht beschuldige, daß sie damit mich touchiren, sondern es eines jeden Gewissen überlasse, wie er seine Lehr-Art einrichten will; Also werden verhoffentlich auch andere nicht ungleich aufnehmen, wenn ich mich in ein und andern Umstande einer andern Methode als Sie bedient.

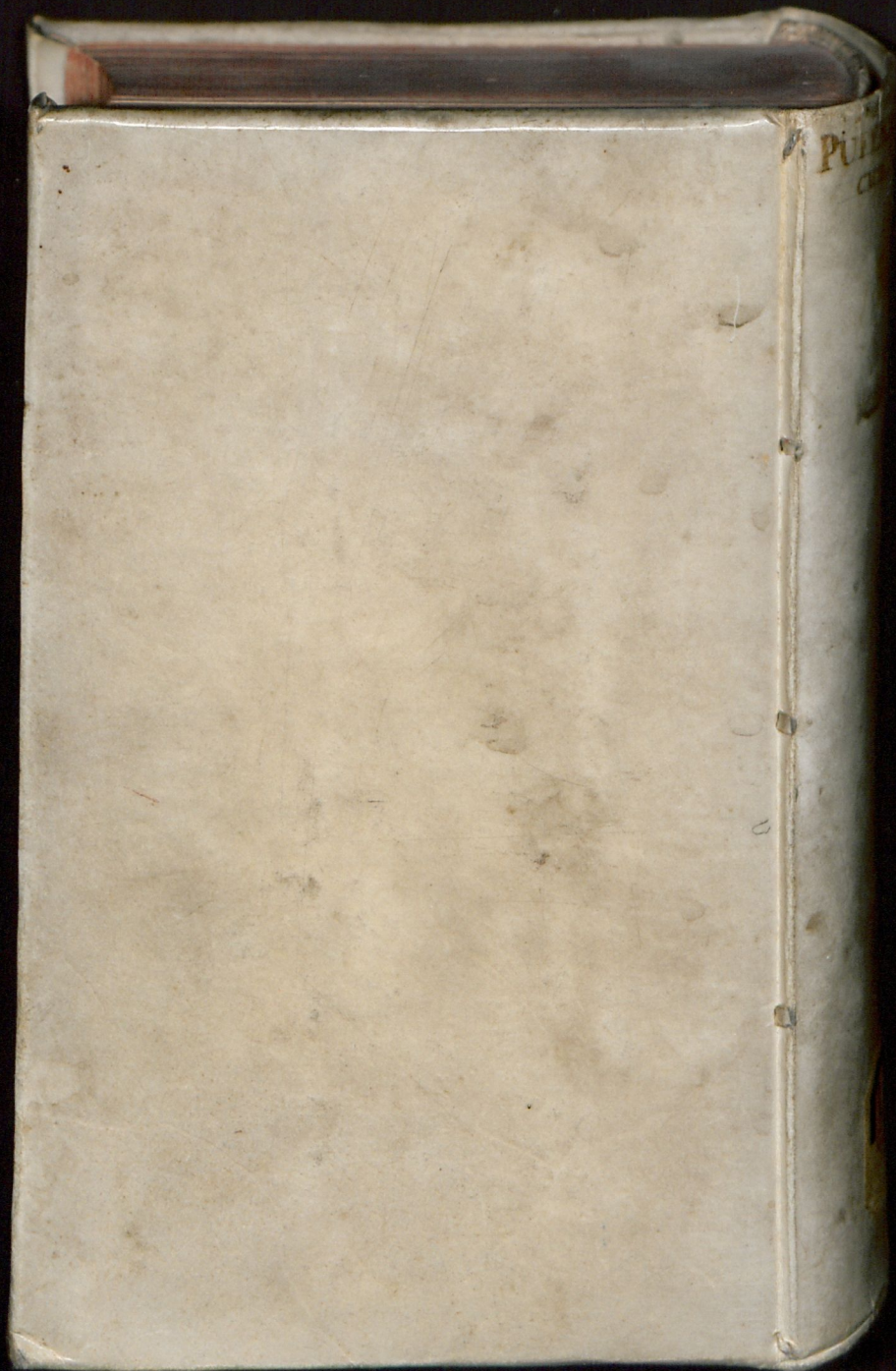
Beschluß. GOTT segne seine Königl. Majestät, und wende von Dero Landen alle Land-Plagen ab, daß unter Dero Schutz die hiesige Universität noch lange florire, und sowohl die Lehrer als Studierende ein stilles, ehrbares und friedfertiges Leben führen mögen.

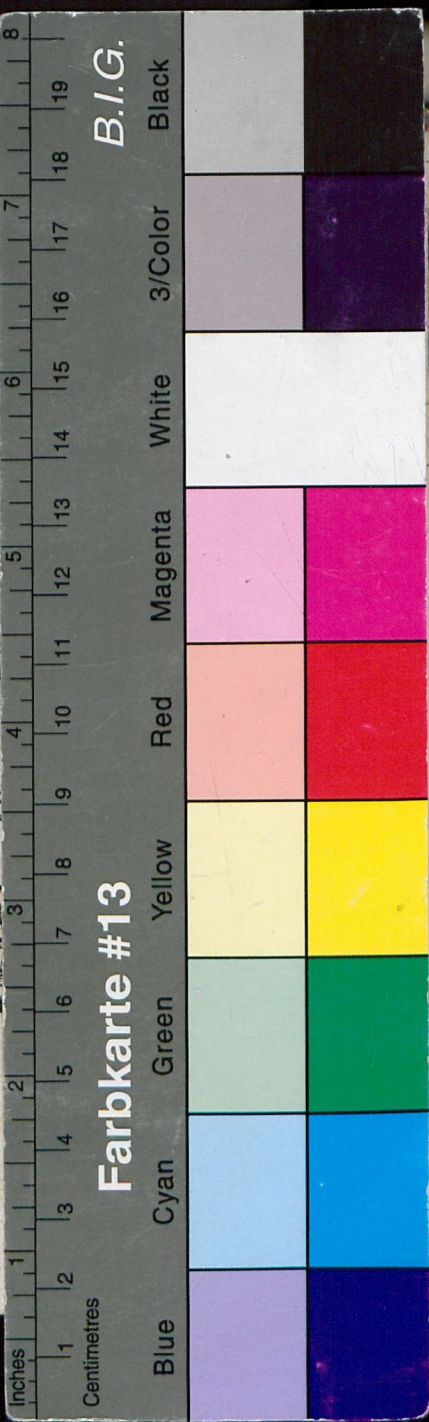
Lf 957 d
s

Wander

F

13 3 17





B.I.G.

Farbkarte #13

2.

Christian Thomasi
Bericht,
Von einem zweyjährigen
CURSU JURIS

So wohl in öffentlichen
Als
Privat-Lectiōnen und Collegiis.

Anno 1714. mense Aprili.
publiciret.

Zalle im Magdeburgischen,
Zu finden in der Kengerischen Buchhandl.

